



Eckelsheim



Gau-Bickelheim



Gumbsheim



Siefersheim



Stein-Bockenheim



Wendelsheim



Wöllstein



Wonsheim

Corona Regelungen verschärft



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wie Sie sicherlich den Medien bereits entnommen haben, wurden die Corona-Maßnahmen mit Wirkung vom 02. November 2020 entscheidend verschärft. Im Detail verweise ich auf die auf den nachstehenden Seiten veröffentlichten Ausführungen. Ich bitte Sie eindringlich, diese Regelungen zwingend zu beachten und damit sich und andere zu schützen.

Auch sind die sogenannten AHA-Regeln - Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmaske tragen sowie regelmäßiges Lüften und die Nutzung der Corona WarnApp – gerade in der Herbst- und Winterzeit sehr wichtig.

Nach heutiger Einschätzung gehe ich nicht davon aus, dass sich zum 01. Dezember 2020 etwas grundlegend ändern wird. Auch zu diesem Zeitpunkt wird die Pandemie nicht beendet und die Aufrechterhaltung der gebotenen Maßnahmen erforderlich sein.

Wir alle können unseren Beitrag dazu leisten, dass die Infektionszahlen nicht weiter wie bisher dramatisch steigen, die Welle gebrochen wird und damit unser Gesundheitssystem die Pandemie auch weiterhin beherrscht.

Bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

*Gerd Rocker
(Bürgermeister)*

Einschränkungen auf Verbandsgemeinde-Ebene

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

konkret für die Verbandsgemeinde gelten folgende Einschränkungen:

Verbandsgemeindeverwaltung

Um die Verwaltungsaufgaben so lange wie möglich aufrechterhalten zu können, bleibt die Verwaltung nach wie vor grundsätzlich geschlossen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen jedoch in unabwiesbaren Fällen auch persönlich von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Verfügung.

Zwingend erforderlich für eine persönliche Vorsprache ist die vorherige Terminvereinbarung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Betreten des Verwaltungsgebäudes nur mit einem Mund-Nasen-Schutz zulässig ist. Bitte bringen Sie zur Vorsprache einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mit. Den Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich bitten wir zur Desinfektion der Hände zu nutzen. Ferner möchten wir Sie bitten, Ihre Anliegen weiterhin telefonisch oder per E-Mail an die Verwaltung heranzutragen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auf diesem Wege bereits viele Dinge geklärt werden können.

Die Telefonzentrale der Verbandsgemeindeverwaltungen erreichen Sie unter: 06703/302-0. Eine Liste mit sämtlichen Kontaktdaten unserer Mitarbeiter finden Sie auf der nachfolgend veröffentlichten Telefonliste.

Sprechstunden der Ortsbürgermeister/-innen

Für die Sprechstunden der Ortsbürgermeister/-innen gelten die gleichen Einschränkungen. Von persönlichen Vorsprachen ist abzusehen. Diese sind nur bei unabdingbaren Anliegen und nach telefonischer Terminvereinbarung möglich. Auch hier sind die Hygieneregeln zwingend einzuhalten.

Bürgerbus und Verbandsgemeinde-Bus

Die Fahrten des Bürgerbusses sind bis auf weiteres eingestellt. Dies gilt auch für die Fahrten des Verbandsgemeinde-Busses.

Sollten Sie noch detaillierte Fragen haben, bitten wir um entsprechende Kontaktaufnahme. Gerne stehe ich Ihnen auch persönlich zur Verfügung.

Ihr
Gerd Rocker
Bürgermeister

Infektionsambulanz der Verbandsgemeinde Wöllstein



**Corona Virus
Infektionsambulanz**



**Informationen hierzu erhalten Sie über die bekannte
Telefonnummer - 06703/30289 -
während der Bürozeiten der Verbandsgemeinde Wöllstein**

**montags bis freitags
montags bis donnerstags**

**8:00 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 15:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung.

Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein



Verbandsgemeindeverwaltung
St. Floriansweg 8
55599 Gau-Bickelheim

Stand: 10/2020

Telefon-, Raum- und E-Mail-Verzeichnis

Zentrale:		06703/302-0	info@vg-woellstein.org	Raum:
Faxnummer:		06703/302-14		
Behördenleitung:				
Herr Rocker	Bürgermeister	-10	g.rocker@vg-woellstein.org	2.09
Frau Geib	Vorzimmer	-11	a.geib@vg-woellstein.org	2.08
Herr Unselt	Büroleitung, Bürgerberatung	-12	h.unselt@vg-woellstein.org	2.07
Frau Radtke	Vorzimmer	-21	n.radtke@vg-woellstein.org	2.08
Stabsstelle:				
Herr Zehmer	Klimaschutzbeauftragter	-82	p.zehmer@vg-woellstein.org	2.04
Fachbereich I - Zentrale Steuerung und Finanzwesen				
Herr Unselt	Fachbereichsleitung; Rechtsangelegenheiten, Ausbildungsleitung-12		h.unselt@vg-woellstein.org	2.07
<u>Zentrale Steuerung:</u>				
Herr Fröder	Leitung Zentrale Steuerung; Organisation, Brand- und Katastrophenschutz	-50	a.froeder@vg-woellstein.org	2.01
Frau Östreicher	Personalverwaltung, Ausbildung	-16	a.oestreicher@vg-woellstein.org	2.06
Frau Nothof	Personalverwaltung	-77	a.nothof@vg-woellstein.org	2.06
Frau Bender	Personalverwaltung	-19	n.bender@vg-woellstein.org	2.06
Frau Bohley	Personalverwaltung	-52	l.bohley@vg-woellstein.org	2.06
Frau Hummel	Versicherungen, Wahlen, Zentr. Beschaffung Hausverwaltung, Arbeitsschutz	-18	u.hummel@vg-woellstein.org	2.02
Frau Radtke	Zentr. Beschaffung, Hausverwaltung, Wahlen Schreib- und Sitzungsdienst	-21	n.radtke@vg-woellstein.org	2.08
Frau Faßbinder	Nachrichtenblatt, Schreib- und Sitzungsdienst	-17	a.fassbinder@vg-woellstein.org	2.02
Frau Jung, Sarina	Empfang, Nachrichtenblatt, Sammlungen, landwirtschaftliche Statistiken	-9/0	s.jung@vg-woellstein.org	E.01
Frau Fekonja	Empfang	-9/0	j.fekonja@vg-woellstein.org	E.01
Herr Meyer	EDV-Administrator	-58	j.meyer@vg-woellstein.org	2.03
Herr Fischer	EDV	-57	n.fischer@vg-woellstein.org	2.03
Herr Spengler	Datenschutz- und Informationssicherheitsbeauftragter	-59	s.spengler@vg-woellstein.org	E.07
Frau Dehos	Tourismus, Internetauftritt	-24	a.dehos@vg-woellstein.org	2.01
<u>Finanzwesen:</u>				
Herr Maurer	Sachgebietsleitung Finanzwesen; Bilanzbuchhaltung, Haushaltswesen, Abgaben	-31	m.maurer@vg-woellstein.org	1.06
N.N.	Pachten, Liegenschaften, Haushaltswesen, Grundsteuer	-		1.04
Frau Simon	Anordnungswesen, Hundesteuer, Müllgebühren	-33	p.simon@vg-woellstein.org	1.05
Herr Hickmann	Anordnungswesen, Gewerbesteuer	-37	t.hickmann@vg-woellstein.org	1.04
Frau Mank	Grundsteuer, Vergabewesen, Haushaltswesen, Mietwohnungen	-38	s.mank@vg-woellstein.org	1.06
Herr Böhmer	Inventuren, Archivierung	-30	f.boehmer@vg-woellstein.org	1.02
Herr Horn	Anlagenbuchhaltung, Inventur, Gebäudemanagement	-75	a.horn@vg-woellstein.org	1.06
Herr Janzer	Inventuren ,Archivierung, Anordnungswesen	-36	b.janzer@vg-woellstein.org	1.05
<u>Verbandsgemeindekasse:</u>				
Herr Becker	Kassenleitung	-34	h.becker@vg-woellstein.org	1.03
Frau Schmitt	Buchhaltung	-35	m.schmitt@vg-woellstein.org	1.02
Frau Koch	Vollstreckung	-76	t.koch@vg-woellstein.org	1.03



Verbandsgemeindeverwaltung
St. Floriansweg 8
55599 Gau-Bickelheim

Stand: 10/2020

Telefon-, Raum- und E-Mail-Verzeichnis

Zentrale:	06703/302-0	info@vg-woellstein.org	Raum:
Faxnummer:	06703/302-14		
Fachbereich II - Bürgerdienste			
Herr Castor	Fachbereichsleitung; Schulen/Kindertagesstätten, Rentenstelle Außerschulische Nutzung von Schulturnhallen, Ordnungsangelegenheiten	-13	k.castor@vg-woellstein.org E.06
Herr Cop	Kommunaler Vollzugsbeamter	-27	b.cop@vg-woellstein.org E.07
Herr Jung	Ordnungsangelegenheiten, Verkehr	-25	p.jung@vg-woellstein.org E.02
Herr Bruch	Allg. Ordnungsangelegenheiten	-83	c.bruch@vg-woellstein.org E.02
Frau Matheis-Grieder	Migrationsbeauftragte, Asylbewerber	-23	o.matheis-grieder@vg-woellstein.org E.04
Frau Baumgärtner	Einwohnermeldeamt, Fischereiwesen, Führerscheinanträge, Führungszeugnisse, Gewerbeamt, Passwesen	-28	k.baumgaertner@vg-woellstein.org E.04
Herr Greif	Standesamt, Friedhofsverwaltung	-20	a.greif@vg-woellstein.org E.08
Frau Groß	Standesamt, Friedhofsverwaltung	-26	s.gross@vg-woellstein.org E.08
Herr Gerhardt	Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten	-78	c.gerhardt@vg-woellstein.org E.03
Frau Schwind	Schulbuchausleihe, Kindergartenbeiträge, Ganztagsbetreuung	-74	m.schwind@vg-woellstein.org E.03
Fachbereich III - Bauen und Natürliche Lebensgrundlagen			
Herr Emrich	Fachbereichsleitung	-43	g.emrich@vg-woellstein.org 1.07
Herr Kapp	Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Bauleitplanung	-49	m.kapp@vg-woellstein.org 1.07
Herr Herbach	Hochbau	-41	b.herbach@vg-woellstein.org 1.08
Herr Steinmetz	Tiefbau	-42	k.steinmetz@vg-woellstein.org 1.08
Frau Porth	Bauanträge, Vorkaufsrecht	-40	f.porth@vg-woellstein.org 1.09
Frau Bohley		-52	l.bohley@vg-woellstein.org 1.09
Werke der Verbandsgemeinde			
<i>Wasserversorgung</i>			
Herr Räuchle	Werkleitung; Wasserversorgung, Beiträge, Gebühren Wasser/Abwasser	-44	h.raeuchle@vg-woellstein.org 2.04
Herr Heintz	Buchhaltung, Entgelte, Wohnberechtigungsscheine	-45	f.heintz@vg-woellstein.org 2.05
Herr Mees	Eigenbetrieb Wasser/Abwasser	-73	a.mees@vg-woellstein.org 2.05

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher und nichtamtlicher Teil: Gerd Rocker, Bürgermeister
Verbandsgemeindeverwaltung Wöllstein,
St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim

Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag



Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen § 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von Personen desselben Hausstandes oder von maximal zehn Personen, die zwei Hausständen angehören,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder

von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Kontaktdaten sind von der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen § 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. (2) Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. (3) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(4) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

2. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Jede weitere Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

4 Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind einzuhalten. (2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie in Friseursalons, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien oder Ähnliches. Es gilt jedenfalls die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. (3) Alle Dienstleistun-

gen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. § 7 Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdieleen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt nur am Platz. § 8 Hotellerie, Beherbergungsbetriebe (1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von Geschäftsreisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung. § 9 Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung (1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig. Teil 5 Sport und Freizeit § 10 Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Training und Wettkampf im Profisport unter Beachtung jeweils strenger Hygienekonzepte dürfen nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden.

(4) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

(5) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
4. sonstige Athletinnen und Athleten, die an Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen, 2. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten, 3. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

§ 11 Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; der Betreiberin oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Teil 6 Bildung und Kultur § 12 Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter (1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontaktfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. (2) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 auch während des Unterrichts. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind zeitlich begrenzt und, soweit und solange dies erforderlich ist, aus schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen möglich; dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. In den Fällen des Satzes 3 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(3) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(4) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen. Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(5) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung. (6) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 371), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

- (1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.
- (2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.
- (3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.
- (4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres nicht in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung. Innerhalb des Einrichtungsbetriebs gilt die Maskenpflicht nach Satz 1 für in der Einrichtung tätige Personen nicht während der pädagogischen Interaktionen mit Kindern, soweit der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird oder Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

§ 15

Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere 1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, 2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. (2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Blasorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen.

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die 1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind, 2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, 3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder 4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhaus mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18**Erfassung von Behandlungskapazitäten**

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere: 1. Einrichtungen für ambulantes Operieren, 2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, 3. Dialyseeinrichtungen, 4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 5. Privatkrankeanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind, 6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind, 7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, 8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen, 9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, 10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen, 11. Sanitätshäuser sowie 12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten. Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen.

§ 19**Einreise aus Risikogebieten**

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risikogebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbeirichte zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(7) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BAnz. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

§ 20**Ausnahmen**

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen, 1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben, 2. die täglich oder für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, 3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen, 4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder deren Aufenthalt in Rheinland-Pfalz weniger als 24 Stunden andauert oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21

Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegkapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Allgemeinverfügungen

§ 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 2 Abs. 5 eine untersagte Ansammlung von Personen zulässt oder an einer solchen Ansammlung teilnimmt,
4. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
5. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
10. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,

11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
19. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
25. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
26. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
28. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
30. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
31. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
32. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
34. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
35. entgegen § 10 Abs. 3 oder Abs. 3 Satz 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
36. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die organisatorischen, medizinischen oder hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
37. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 eine Trainingseinheit mit Öffentlichkeit durchführt, 38. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 eine der dort genannten Hygieneanforderungen nicht beachtet, 39. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 den notwendigen Mindestabstand nicht einhält,
40. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
41. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
42. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
43. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,

44. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
49. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
50. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
51. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
52. entgegen § 14 Abs. 5 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
53. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
54. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine musikalische Probe oder einen musikalischen Auftritt durchführt,
55. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
56. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
58. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
59. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
60. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
61. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
62. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
63. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
64. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
65. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
66. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
67. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
68. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
69. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
70. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
71. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
72. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,
73. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
74. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
75. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
76. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
77. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
78. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24

Inkrafttreten

Außerkräfttreten (1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft. (2) Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GVBl. S. 542), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. Oktober 2020

Die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Was ändert sich ab dem 2. November 2020 aufgrund der neuen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO)?

Warum werden die Maßnahmen getroffen?

Sinn und Zweck der durch die Corona-Bekämpfungsverordnungen angeordneten Maßnahmen ist die Verhinderung der unkontrollierten Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Die Zahl der Infektionen steigt inzwischen in nahezu allen Regionen Deutschlands mit exponentieller Dynamik an. Die Infektionsketten können durch Einschränkungen der Kontakte zum jetzigen Zeitpunkt wirkungsvoll unterbrochen werden. Je weniger Menschen einander begegnen, desto weniger Möglichkeiten hat das Virus, sich zu verbreiten. Die nun notwendigen Regelungen sollen verhindern, dass das Gesundheitssystem überlastet wird. Schulen und Kindergärten sollen weiterhin geöffnet bleiben und die Auswirkungen auf die Wirtschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Diese Maßnahmen stellen für die Bevölkerung eine große Belastung dar. Vor diesem Hintergrund sind sie in ihrer Geltung befristet und werden regelmäßig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst.

Wie lange gelten die Regelungen?

Die 12. CoBeLVO tritt ab dem 2. November 2020 in Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie ist bis zum 30. November 2020 befristet. Die 12. CoBeLVO finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>.

Mit wem darf ich mich im öffentlichen Raum treffen?

Mit Personen meines Hausstandes oder mit Personen eines weiteren Hausstands, sofern es insgesamt nicht mehr als 10 Personen sind. Hierbei zählen auch Kinder mit.

Mit wem darf ich mich in einer Privatwohnung treffen? Darf ich in einer Privatwohnung feiern?

Auch im privaten Bereich sollen Zusammenkünfte nur mit einem weiteren Hausstand stattfinden, jedenfalls mit maximal 10 Personen. Es wird dringend empfohlen, auf private Feiern im privaten Raum zu verzichten.

Darf ich außerhalb des privaten Raums Veranstaltungen, private Feiern und Partys veranstalten?

Private Feiern, Veranstaltungen und Partys sind untersagt.

Darf ich Verwandte besuchen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt im Inland und Ausland.

Wie viele Personen dürfen in ein Geschäft?

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

Wird mein Versammlungsrecht durch die Verordnung beschränkt?

Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist. In Betracht kommen insoweit insbesondere die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot.

Welche Regelungen gelten für Bestattungen?

An Bestattungen dürfen folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Es gilt die Maskenpflicht. Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden.

Welche Regelungen gelten für standesamtliche Trauungen und private Hochzeitsfeiern?

Es gilt für alle Anwesenden mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht. An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über diesen Personenkreis hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung von einer Person pro 10 qm nicht überschritten und das Abstandsgebot von 1,5 Metern eingehalten werden. Private Hochzeitsfeiern sind grundsätzlich untersagt.

Sind Gottesdienste möglich?

Ja. Aber hier gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern, die Maskenpflicht auch am Platz und ein Verbot des Gesangs.

Welche Einrichtungen sind geschlossen?

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
- Kirmes, Volksfeste und ähnliche Einrichtungen,
- Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG),
- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
- Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
- Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
- Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen,
- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen, es sei denn sie öffnen für Geschäftsreisende
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen, außer, sie werden vom Eigentümer selbst genutzt.
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen,
- Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
- Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Zirkusse und ähnliche Einrichtungen.

Was ist mit Dauercampern?

Auch Dauercamping ist derzeit untersagt. Die Campingplätze sind geschlossen.

Was ist mit den Geschäften? Kann ich noch einkaufen gehen?

Ja, der Groß- und Einzelhandel bleibt geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche begrenzt.

Was gilt auf Wochenmärkten?

Wochenmärkte sind weiterhin geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht.

Wie sieht es mit der Gastronomie aus?

Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

- Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
 - Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen,
 - Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
 - Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen
- sind grundsätzlich geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt.

Es sind das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die Maskenpflicht zu beachten.

Sind Kantinen und Mensen geöffnet?

Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Das betrifft zum Beispiel Betriebs- oder Krankenhauskantinen.

Was ist mit Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben?

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind befugt, unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, die sich beispielsweise aus den jeweiligen Hygienekonzepten ergeben können, ihre Tätigkeit auszuüben. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht.

Was ist mit Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben?

Da aufgrund der Art der Dienstleistungen das Abstandsgebot von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, sind solche Tätigkeiten untersagt. Als Ausnahme sind Friseursalons weiterhin geöffnet (s.u.).

Was ist mit Podologie und medizinischen Fußpflegeeinrichtungen, Physio-, Ergo- und Logotherapien oder ähnliche Dienstleistungen?

Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie Podologie und Hand- und Fußpflege, Physio-, Ergo- und Logotherapien oder ähnliche Dienstleistungen wie z.B. Friseure sind erlaubt. Es gilt die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Was ist mit Arztpraxen und Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen?

Diese sind nach wie vor unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet.

Sind Dienstreisen bzw. dienstlich veranlasste Übernachtungen möglich?

Ja, Hotels und Beherbergungsbetriebe können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr – also auch Dienstreisen – öffnen.

Darf ich meine Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Wohnmobile oder Wohnwagen nutzen?

Alle Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige private Reisen und Besuche – auch von Verwandten – zu verzichten. Das gilt im Inland und Ausland. Im Eigentum befindliche Unterkünfte können vom Eigentümer selbst genutzt werden, Campingplätze und Ferienparks müssen aber schließen.

Was ist mit Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten?

Die Durchführung solcher Angebote ist untersagt.

Wo darf Sport betrieben werden?

Die sportliche Betätigung im Freien - außer Mannschafts- und Kontaktsport - ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand gehören, erlaubt. Fitnessstudios und Hallen sind geschlossen.

Können Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport stattfinden?

Nein, Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt.

Können Training und Wettkampf im Profisport stattfinden?

Ja, Training und Wettkampf im Profisport und bei den Spitzensportlern können unter Einhaltung der strengen Hygienekonzepte stattfinden. Diese finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>.

Darf ich in Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Solarien, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen gehen?

Nein, die genannten Einrichtungen sind geschlossen.

Darf in Fitnessstudios Einzelunterricht stattfinden?

Nein, Fitnessstudios sind generell geschlossen. Personal Training im Einzelunterricht ist im Freien erlaubt.

Ist Rehasport erlaubt?

Rehasport gehört zur medizinischen Versorgung und ist – wenn er medizinisch notwendig ist - grundsätzlich erlaubt. Es gilt die Kontaktbeschränkung. Gruppenangebote sind verboten.

Können Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse stattfinden?

Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse gehören zur medizinischen Versorgung und sind deshalb gestattet. Es gilt die Kontaktbeschränkung. Gruppenangebote sind verboten.

Sind Spielplätze geöffnet?

Ja, Spielplätze sind unter Einhaltung des Abstandsgebots von 1,5 Metern geöffnet. Für die anwesenden Erwachsenen gilt die Maskenpflicht.

Haben Schulen und Kitas geöffnet?

Ja, unter Einhaltung des jeweiligen Hygieneplans haben Schulen und Kitas in Rheinland-Pfalz geöffnet. Ab der 5. Klasse gilt im Regelfall die Maskenpflicht auch im Unterricht.

Unter welchen Voraussetzungen finden Vorlesungen, Seminare an Hochschulen, außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildungen statt?

Diese können unter Einhaltung der jeweiligen Hygienekonzepte stattfinden. Diese finden Sie unter: <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>. Auch am Platz gilt die Maskenpflicht.

Sind Werkstätten für behinderte Menschen geöffnet?

Ja, Werkstätten für behinderte Menschen bleiben geöffnet.

Ist die Fahrausbildung weiterhin erlaubt?

Ja, die Fahrausbildung ist weiterhin erlaubt. Es gilt aber die Maskenpflicht.

Darf ich Fahrgemeinschaften nutzen?

Fahrgemeinschaften sind gestattet. Das Abstandsgebot ist soweit möglich einzuhalten, ergänzend gilt die Maskenpflicht.

Finden Angebote der Jugendarbeit statt?

Ja, Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts, das auf der Internetseite der Landesregierung (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) veröffentlicht ist, zulässig. Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten und Angebote für Kinder und Jugendliche in Museen finden nicht statt.

Sind kulturelle Angebote offen?

Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen, Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

Dürfen Chöre und Musikvereine proben und/oder auftreten?

Nein, das ist aufgrund des erhöhten Aerosolausstoßes untersagt.

Haben Musikschulen geöffnet?

Musikschulen sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzeptes, das auf der Internetseite der Landesregierung (<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>) veröffentlicht ist, zulässig.

Sind Büchereien/Bibliotheken geschlossen?

Büchereien/Bibliotheken bleiben unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot von 1,5 Metern und die Maskenpflicht. Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen ist auf eine Person pro 10 qm Besucherfläche begrenzt.

Bleiben Ratssitzungen erlaubt?

Ja, unter Einhaltung der geltenden Hygieneregeln. Auch alternative Formen (Umlaufbeschlüsse, hybride Sitzungen, Abstimmung auch via Videoschleife sind möglich) sollen intensiv(er) genutzt werden.

Die FAQs der ADD dazu finden Sie hier: <https://add.rlp.de/de/coronavirus/kommunalaufsicht-corona-massnahmen/>.

Ist Angelsport als Individualsport erlaubt?

Ja. Auch hier ist das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu beachten.

Dürfen die Tafeln weiter geöffnet bleiben?

Ja, da sie zur Daseinsvorsorge gehören.

Fahrende Einkaufsläden?

Ja, da es sich um Einzelhandel handelt.

Sind Weihnachtsmärkte erlaubt?

Klassische Weihnachtsmärkte sind nach derzeitigem Stand nicht möglich.

Was ist mit der Fastnacht am 11.11.?

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen können dieses Jahr keine klassischen Feierlichkeiten stattfinden.

Ich kann aufgrund der Schließung das Fitnessstudio nicht nutzen. Muss ich dennoch einen Beitrag zahlen?

Es wird auf die Informationen der Verbraucherzentrale verwiesen: <https://www.verbraucherzentrale.de/aktuelle-meldungen/verbraucherzentrale-aerger-um-kuendigung-so-setzen-sie-ihre-rechte-beim-fitnessstudio-durch-50351>.

Ich kann eine Reise aufgrund der Verordnung nicht antreten. Kann ich den Reisepreis zurückverlangen?

Informationen zu den Folgen eines Rücktritts finden Sie auf der Internetseite der Verbraucherzentrale: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/wissen/reise-mobilitaet/urlaub-buchen/corona-urlaub-was-mache-ich-wenn-48542>.

Ich habe Tickets für eine Veranstaltung, die abgesagt wurde. Kann ich den Kaufpreis zurückverlangen?

Es gilt die Gutscheinregelung. Näheres finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz unter: <https://www.bmju.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Tickets/FAQGutscheine.pdf?blob=publicationFile&v=2>. Wo kann ich mich als Arbeitnehmer informieren, wenn z.B. mein Arbeitgeber von den Schließungen betroffen ist? Antworten auf arbeitsrechtliche Fragen finden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Seite des Landesministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Darüber hinaus sind Informationen zu Kurzarbeit und Qualifizierung auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und FAQs zum Kinderzuschlag online abrufbar.

Hotline der Bundesagentur für Arbeit für Arbeitgeber: 0800 45555 20

Zudem sind die Agenturen aufgrund der aktuellen Lage unter weiteren lokalen

Servicenummern zu erreichen:

AA Bad-Kreuznach	0671 850 696	AA Landau	06341 958 902 /
AA Kaiserslautern-Pirmasens	0631 3641 888		06341 958 903 /
AA Koblenz-Mayen	0261 405 405		06341 958 901
AA Ludwigshafen	0621 5993 888	AA Neuwied	02631 891 777
AA Mainz	06131 248 777	AA Trier	0651 205 1111
AA Montabaur	02602 123 700		



Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir einer Vielzahl von Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

Regelmäßig Hände waschen

- ▶ wenn Sie nach Hause kommen
- ▶ vor und während der Zubereitung von Speisen
- ▶ vor den Mahlzeiten
- ▶ nach dem Besuch der Toilette
- ▶ nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
- ▶ vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- ▶ nach dem Kontakt mit Tieren

1



Hände gründlich waschen

- ▶ Hände unter fließendes Wasser halten
- ▶ Hände von allen Seiten mit Seife einreiben
- ▶ dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen
- ▶ Hände unter fließendem Wasser abwaschen
- ▶ mit einem sauberen Tuch trocknen

2



Hände aus dem Gesicht fernhalten

Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

3



Richtig husten und niesen

Husten und niesen Sie am besten in ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase. Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.

4



Im Krankheitsfall Abstand halten

Kurieren Sie sich zu Hause aus. Verzichten Sie auf enge Körperkontakte. Bei hohem Ansteckungsrisiko für andere kann es sinnvoll sein, sich in einem separaten Raum aufzuhalten oder eine getrennte Toilette zu benutzen. Verwenden Sie persönliche Gegenstände wie Handtücher oder Trinkgläser nicht gemeinsam.

5



Wunden schützen

Decken Sie Verletzungen und Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

6



Auf ein sauberes Zuhause achten

Reinigen Sie insbesondere Bad und Küche regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern. Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

7



Lebensmittel hygienisch behandeln

Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf. Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln. Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70°C. Waschen Sie rohes Gemüse und Obst vor dem Verzehr gründlich ab.

8



Geschirr und Wäsche heiß waschen

Reinigen Sie Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Maschine bei mindestens 60°C. Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60°C.

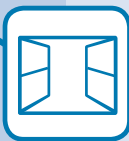
9



Regelmäßig lüften

Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern.

10



Fahrten Bürgerbus und VG Bus mit sofortiger Wirkung eingestellt - Corona

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie Ihnen bekannt ist, steigt die Ausbreitung des Corona-Virus zurzeit exponentiell an. Der Landkreis Alzey-Worms hat am 27.10.2020 die Alarmstufe Rot nach dem Corona Warn- und Aktionsplan erreicht. Bundes- und Landesregierung haben am 28.10.2020 einschneidende Maßnahmen beschlossen. Es ist an uns allen gelegen, daran mitzuwirken, dass die Ausbreitung eingedämmt wird. Auch wir als Verbandsgemeindeverwaltung müssen uns hier bei immer hinterfragen, ob angebotene Dienstleistungen unter diesem Gesichtspunkt noch sinnvoll sind.

Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, die Dienstleitungen des Bürgerbusses sowie des Verbandsgemeindebusses mit sofortiger Wirkung vorerst wieder einzustellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

*Herzliche Grüße aus der Verwaltung,
Gerd Rocker
Bürgermeister*

Digital-Botschafter für Senioren

Liebe Seniorinnen und Senioren in der VG Wöllstein,

bekanntlich bin ich nun fast 1 Jahr in unseren Gemeinden zu Ihrem „Sicherheitsberater“ berufen. Unsere Verbandsgemeinde verfügt in meiner Person auch über einen offiziellen „Digital-Botschafter“. In rund 160 Gemeinden unseres Landes (in dem es insgesamt rd. 2300 Ortsgemeinden gibt) konnten mittlerweile die von unserer Sozialministerin liebevoll „DigiBos“ genannten Ehrenamtlichen etabliert werden.

Das u.a. vom Sozialministerium geförderte Projekt verfolgt das wichtige Ziel, „der nicht-affinen Generation 65 Plus im Rahmen individueller Beratungen einen ordentlichen Zugang zur „Digitalen Welt“ zu ermöglichen“ - denn diese Welt wird unweigerlich das zukünftige Leben dominieren.

Nach meiner Ausbildung bei der LandesMedienAnstalt, die das Projekt professionell begleitet, wollte ich im Frühjahr 2020 eigentlich zu einem ersten Treffen im Seniorenraum der Gemeindehalle einladen - doch dann kam leider Corona!

Die Einschränkungen bzw. das Verbot solcher Veranstaltungen werden sicherlich noch einige Zeit gelten, zumal wir Seniorinnen und Senioren zur Gruppe der „Risikopatienten“ zählen.

Deshalb wähle ich heute diesen Weg, den ich mittlerweile mit meinem Team (darunter auch IT-Profis) schon mehrfach praktiziert habe, nämlich Ihnen die individuelle Einzelberatung zu offerieren: Wenn Sie Probleme mit der Bedienung und Handhabung beispielsweise Ihres Smartphones haben und Ihre Enkel Sie mit der kategorischen Feststellung „Oma/Opa, das hab' ich Dir doch schon x-mal erklärt“ konfrontieren, dann ist es Zeit, das „**DigiBo-Team Wöllstein**“ einzuschalten. Wir sind kein Ersatz für professionelle Helfer, die Sie z.B. bei technischen Problemen benötigen. Unsere Aktivitäten sind auf alltägliche Handgriffe (z.B. wie nehme ich ankommende Gespräche an, wo stelle ich die Lautstärke ein? usw.) und auf Hinweise (z.B. welche Applikationen kann, soll, muss ich mir unbedingt installieren? wie kann ich mit meinen Enkeln ein Video-Telefonat führen? usw.) konzentriert. Und gleiches gilt auch für Ihren PC oder Ihr Notebook.

Gerade in diesen schwierigen Zeiten der Kontakteinschränkungen sind diese virtuellen Verbindungen zur Außenwelt unglaublich wichtig. Wenn Sie also diese einfache Hilfe am i-Pad, i-Phone, Smartphon, Tablet oder PC benötigen, nehmen Sie Kontakt zu mir auf - meine Daten entnehmen Sie der Rubrik „Sicherheitsberater für Senioren“ in unserem Amtsblatt. Sobald die einschränkenden Maßnahmen wieder gelockert werden können, hat das „**DigiBo-Team Wöllstein**“ den Plan, einen regelmäßigen PC-Treff in der Gemeindehalle / Seniorenraum anzubieten. Wenn Sie schon im Netz aktiv unterwegs sind, schauen Sie mal rein: www.digibo-silver-tipps.de-standorte

Getreu dem Motto

„Sitzt Du ratlos vor Deinem Handy oder PC daheim,

dann hol' Dir rasch Hilfe beim **DigiBo-Team Wöllstein**“

grüßen Sie herzlich: Roland Straub und das „**DigiBo-Team Wöllstein**“

Notrufe

Feuerwehr	
Notruf	112
Polizei	
Notruf	110
Polizei Wörrstadt	06732/911100

Bereitschaftsdienste

■ Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117 (ohne Vorwahl)
Bei Lebensgefahr oder schweren Unfällen ist direkt der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

■ Krankenhäuser

Diakonie Bad Kreuznach	0671/6050
St. Marienwörth Bad Kreuznach	0671/3720
Giftinformationszentrale Mainz	06131/19240
DRK Krankenhaus Alzey	06731/4070

■ „Helfer vor Ort“

First Responder-Einheit

Notruf über die Rettungsleitstelle:
Telefon 19222 oder auch über die 112

Bereitschaftszeiten:

Frw. Feuerwehr Stein-Bockenheim

Unter der Woche von 18.00 - 06.00 Uhr
Am Wochenende und an Feiertagen 24 Stunden

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. Ortsverein Wöllstein

Unter der Woche von 19.00 bis 06.00 Uhr
Am Wochenende und Feiertagen 24 Stunden

■ Kinderärzte Notdienst

im Diakonie Krankenhaus Kreuznacher Diakonie (4. OG)
Ringstraße 64, 55543 Bad Kreuznach
Sprechstunden: Mittwoch, 16.00 - 18.00 Uhr
Wochenende/Feiertage, 09.00 - 12.00 Uhr / 16.00 - 18.00 Uhr
Telefon: 0671/605-2401
Geänderte Öffnungszeiten an **Heiligabend** und **Silvester**
09.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr.

■ Zahnärztlicher Notfalldienst

im Kreis Alzey

01805/666007 (0,12 € à Minute)

an Wochenenden und Feiertagen

Der für dringende Fälle eingerichtete Wochenend-Notfalldienst beginnt Samstag um 08.00 Uhr und endet Montag um 08.00 Uhr. An Feiertagen wird analog verfahren.

■ Apothekennotdienst-Regelung

in Rheinland-Pfalz

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummer:

01805-258825-PLZ

- also zum Beispiel 01805-258825-55597 für Wöllstein -

Kosten aus dem deutschen Festnetz 0,14 €/Min.,

Mobilfunk-Preise abweichend (max. 0,42 €/Min.)

Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter

www.lak-rlp.de

Die aktuellen Notdienste werden auch an der Apotheke ausgehängt.

■ Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Änderung

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117 (ohne Vorwahl)
Bei Lebensgefahr oder schweren Unfällen ist direkt der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Bürgerservice

■ Rufbereitschaft Wasserversorgung

Für alle Ortsgemeinden zuständig: Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH, Rheinallee 87, Bodenheim, Tel. 06135/6500.
Der Anruf wird über eine Rufweiterschaltung an den zuständigen Meister weitergeleitet.

■ Rufbereitschaft Abwasserbeseitigung

während der Dienststunden 06703/ 30244 oder 3020,
nach Dienstschluss und am Wochenende 0160 / 91324466.
Der Bereitschaftsdienst ist nur für Störungen an Hauptkanälen, Abwasserpumpstationen, Kläranlage, usw. zuständig.
Bei Verstopfungen an Hausanschlussleitungen (auch im Straßenbereich) wenden Sie sich an entsprechende Fachfirmen, die Sie unter der Rubrik „Grubenentleerung“ im Branchenfernsprechbuch finden.

■ Rufbereitschaft Strom/Erdgasversorgung

Strom (für alle Ortsgemeinden):

EWR-Störungsdienst..... Tel. 0800 1848800

Gas (für die OG-Gau-Bickelheim):

EWR-Störungsdienst..... Tel. 0800 1848800

(für alle übrigen Ortsgemeinden):

RWE Westnetz..... Tel. 0800 0793427

■ Zuständige bev. Bezirksschornsteinfeger

für die Gemeinden Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Siefersheim, Wonsheim, Stein-Bockenheim

Hermann Müller, Keltenstraße 3, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/4945, Fax 06703/4935

Email woellsteiner-feger@t-online.de

für die Gemeinde Wendelsheim

Patrick Busch, Donnersbergstr. 5, 55234 Flornborn

Tel. 06735/2694002, Fax. 06735/2694009

Email patrickbusch@gmx.net

für die Gemeinde Gau-Bickelheim und Wöllstein

Jonas Schimsheimer, Neupforte 14, 55291 Saulheim

Tel. 06732/2737130

schimsheimer@web.de

Mobil 0151/54 87 48 28

■ Bezirksbeamte

der Polizeiwache Wörrstadt

Die Bezirksbeamten sind Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger, für Institutionen, Verbände und Behörden. Sie halten den vertrauensvollen Kontakt zum Bürger, auch im direkten Gespräch und bearbeiten alle anfallenden Straftaten in ihrem Bezirk.

Berthold Weber/ Oliver Nöthen

Kontakt: Telefon: 06732/ 911-107

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

■ Schiedsmann

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 015202853468, Walter Simon, walter.simon@schiedsmann.de oder Tel. 06703-1444, Franz-Josef Lenges.

■ Gleichstellungsbeauftragte

Sprechstunden entfallen. Erreichbar unter Tel. 06703/302-0, E-Mail: gleichstellung.steinle@gmail.com

■ Sicherheitsberater für Senioren

Ständig vor Ort und auf Augenhöhe mit den Senioren ist der Sicherheitsberater im präventiven Bereich zur Entlastung und Unterstützung unserer Polizei tätig.

Roland Straub, Tel. 06703-307930, Mobil 0151 5083 9532,

E-Mail: rostra66@gmx.de

■ Schulen

Realschule plus Rhein Hessische Schweiz Wöllstein

Schulleiterin: Elena Seiler

Schulrat-Spang-Straße 7-9, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 93040,

realschuleplus@woellstein.de

<http://www.realschuleplus-woellstein.de>

Grundschule „St. Martin“ Gau-Bickelheim

Schulleiterin: Sonja Eschenauer

Pestalozzistraße 5, 55599 Gau-Bickelheim, Tel. 06701 / 2892,

grundschule@gs-gaubickelheim.de

<http://www.gs-gaubickelheim.de>

Grundschule „Am Martinsberg“ Siefersheim

Schulleiterin: Christiane Hasselberg

In der Heidenhecke, 55599 Siefersheim, Tel. 06703 / 1663,

gs-siefersheim@woellstein.de, <http://www.gs-siefersheim.de>

Grundschule „Am Appelbach“ Wöllstein

Schulleiterin: Andrea Seelig

Eleonorenstraße 83, 55597 Wöllstein, Tel. 06703 / 301426,

grundschule@gs-woellstein.de

<http://www.gs-wollstein.de>

■ Bücherschrank Wonsheim

Der öffentliche Bücherschrank der Verbandsgemeinde Wöllstein befindet sich am Rathaus Wonsheim und ist jederzeit zugänglich und benutzbar. Der Schrank ist mit unterschiedlichster Literatur gut gefüllt, es können Bücher entnommen und neue eingestellt werden.

■ Wertstoffhof

Der Wertstoffhof Wöllstein, Ostdeutsche Straße (auf dem Gelände der Raiffeisenwarengenossenschaft), hat folgende Öffnungszeiten:

1. März bis 30. Sept., dienstags u. donnerstags 16.00 bis 18.00 Uhr
1. Okt. bis 28./29. Febr. dienstags u. donnerstags 15.00 bis 17.00 Uhr
Ganzjährig samstags 08.00 bis 12.00 Uhr.

■ VG Bus

Fahrten finden derzeit nicht statt.

■ Bürgerbus der Verbandsgemeinde Wöllstein



**Fahrten
finden derzeit
nicht statt.**

Soziale Dienste

■ Ev. Sozialstation Wörrstadt-Wöllstein

Häusliche Krankenpflege und Hauswirtschaftliche Versorgung
Die Zentrale in Wöllstein, Schulrat-Spang-Straße 2, ist montags bis freitags, von 08.00 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung geöffnet. Anschließend ist eine Rufumleitung geschaltet.
Telefon-Nr.: 06703/9111-0, Fax: 06703/9111-20
E-Mail-Adresse: kontakt@sozialstation-woerrstadt-woellstein.de,
Internet: www.sozialstation-woerrstadt-woellstein.de

■ Caritaszentrum Alzey

Beratung für Frauen in Schwangerschaft und Notsituationen

Termine nach Vereinbarung Tel. 06731/941597
Haus- und Familienpflege Tel. 06731/941598
Betreuungsangebot in der Sonnenblume, Niedergasse 2, Erbes-Büdesheim

■ Sozialpsychiatrischer Dienst

des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Alzey-Worms,
An der Hexenbleiche 34, Alzey.
Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und deren Kontaktpersonen.
Informationen und Terminvereinbarung während der Öffnungszeiten unter Tel. 06731/408-7038 und -7039.

■ Ambulanter Hospizdienst

Der Hospizdienst engagiert sich für Menschen in der letzten Lebensphase und für deren Angehörige. Wir arbeiten ehrenamtlich und jeder kann den Dienst kostenlos in Anspruch nehmen ohne Ansehen der Konfession, der Kirchenzugehörigkeit oder der Nationalität.
Einsatzleitung:

- für die Pfarrgruppe Wißberg:
Marianne Groben, Burggasse 24, 55599 Gau-Bickelheim,
Tel.: 06701/573
- für die Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz:
Margot Haubs, Römerring 4, 55597 Wöllstein, Tel. 06703/960379.

■ Arbeiterwohlfahrt

Altenhilfe - Mobiler Sozialer Hilfsdienst - Krankenpflege - Haus- und Familienpflege - Erholung- Jugendarbeit und Beratung - Kleiderkammer.

AWO-Sozialstation

Schwerstkrankenpflege, Pflege behinderter und alter Menschen, Behandlungspflege, Familienpflege, Pflegeeinsätze (nach § 37 III SGB IX).
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Alzey-Worms e.V.,
Hellgasse 20, 55232 Alzey, Telefon 06731/7800

Ortsvereine:

Wendelsheim: 1. Vors. Karl Walther, Am Pfortweg 1,

Tel. 06734/8736, Fax 962450, awowalther@aol.com

Senioren-Nachmittage, Senioren-Tanzgruppe, Senioren-Gymnastik, Senioren-Singgruppe

Wöllstein: 1. Vors. Annerose Walk, Gotenstraße 1, Tel. 06703/3269, Email: AnneroseWalk@web.de

Wonsheim: 1. Vorsitzende Emmi Schön, am Sonnenberg 7, 55599 Wonsheim Tel.: 06703/2525. Rollstuhlverleih

Seniorenzentrum Wörrstadt, Humboldtstraße 3, 55286 Wörrstadt, Telefon: 06732/9140, Fax 06732/914199
seniorenzentrum.woerrstadt@awo-rheinland.de

■ Diakonisches Werk

Telefon 06731/9503-0; Fax 06731/950311; Email dw-alzey@dwwa.de
Erziehungsberatung, Jugendberatung, Suchtberatung, Schwangerenberatung, Lebensberatung, Erholungshilfe
Treffen von Selbsthilfegruppen im Bereich der Suchtkrankenhilfe:

■ Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen

Mainz, Walpodenstr. 10, 55116 Mainz, Tel. 06131-221213,
Fax: 06131-229222, E-Mail: notruf@frauenzentrum-mainz.de
web. www.frauennotruf-mainz.de

■ Jugend- und Drogenberatungsstelle

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle befindet sich in der Schloßgasse 11, 55232 Alzey, Tel.-Nr. 06731/1372 und 7689

■ ILCO-Gruppe

Selbsthilfegruppe für Menschen mit künstlicher Harn- und Darmableitung
Ansprechpartner: Dieter Kaul, Hauptstraße 50a, 55546 Hackenheim, Tel. 0671/66073.

■ Sozialverband VdK - Kreisverband Alzey

Schwerpunkte unserer sozialrechtlichen Hilfe Renten- und Schwerbehindertenrecht, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Pflegeversicherung, Alten- und Sozialhilfe, Soziales Entschädigungsrecht, Patientenschutz und Patientenberatung usw.
Spießgasse 77, Alzey
Tel.: 06731/548797-0 und Fax 06731/548797-90
Ortsverband Gau-Bickelheim: Tel. 06701/7404
1. Vorsitzender Wilhelm Inboden, Kreuzgasse 7
Ortsverband Wöllstein: Tel. 06703/4945
1. Vorsitzende Regina Müller, Kelttenstraße 3

■ Jungendscouts im Landkreis Alzey-Worms

Kostenfreie Sprechstunde für Jugendliche unter 25 Jahren Beratung zu allen Fragen der Ausbildung, Arbeit, ALG I/II, Bewerbungshilfen, allgemeine Lebensberatung ... Wir zeigen Dir Wege durch das Labyrinth der Möglichkeiten! Termine **nur** nach Vereinbarung, **Beratung durch Justyna Ewa Gladosch**, Mail: gladosch.justyna@alzey-worms.de, Träger: Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. 5 Jugend und Familie
Das Projekt wird von EU, ESF, Land Rheinland-Pfalz, Kreis und Jobcenter Alzey-Worms finanziert.

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs e.V.

Kontakt: Tel. 06731-8923053 E-Mail: marita.debnar-fsh@gmx.de
Selbsthilfegruppe für Menschen mit Depression
MehrGenerationen-Haus, Schlossgasse 13, Alzey
Keine vorherige Anmeldung notwendig.
Fibromyalgie-Selbsthilfegruppe
Alzey und Umgebung
Kontakt:
Daniela Destradi 06241-594675
M. Rothenmeyer 06734-961177

■ Wöllsteiner Tischlein e.V.

Bahnhofstr. 1, 55597 Wöllstein

Ausgabe von Lebensmitteln an bedürftige Menschen

Öffnungszeiten: mittwochs von 09.00 Uhr - 11.30 Uhr

Kontakt: Stegemann-Krüger 06703/66 19 883
e-mail: woellsteiner.tischlein@gmail.com

■ Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein

Pflegestützpunkt Wörrstadt/Wöllstein Kostenlose und trägerneutrale Beratung für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige. Hausbesuche möglich. Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt.

Ansprechpartner:

Frau Sabine Theis, Tel.: 06732/932 94 84,

E-Mail: sabine.theis@pflagestuetzpunkte.rlp.de,
 Frau Sonja Hill, Tel.: 06732/932 94 95,
 E-Mail: sonja.hill@pflagestuetzpunkte.rlp.de,
 Frau Birgit Wagner, Tel. 06732-951 80 24,
 E-Mail: wagner.birgit@alzey-worms.de.
 Sprechstunde nach vorheriger telefonischer Anmeldung.

■ ZEITBANK Wöllstein und Umgebung e.V.

„Zeit geben und Zeit nehmen“

Die Mitglieder des Vereins unterstützen sich gegenseitig.
 Wir informieren Sie gerne telefonisch unter
 Tel. 06703 - 3059270 Frau Kämmerer oder
 Tel. 06703 - 941654 Frau Güntner
 oder per E-Mail: zeitbank@gmx.de
 Gäste/Interessenten sind zu unseren Kennenlern-Treffen
 immer herzlich willkommen.

■ Gemeindegewerkschaft plus

Sie sind über 80 Jahre alt und brauchen noch keine Pflege? Sie möchten ihre Selbstständigkeit und Gesundheit so lange wie möglich erhalten? Ihnen bei Ihren Wünschen, Sorgen und Bedarfen zu helfen und Sie über Unterstützungs- und Freizeitangebote zu informieren ist meine Aufgabe! Als „Kümmerer“ vor Ort, besuche ich Sie gerne bei Ihnen zu Hause. Denn auch Fürsorge ist Vorsorge!
 Carmen Mitsch
 Pflegestützpunkt Wörrstadt-Wöllstein
 Rheingrafenstraße 4-6, 55286 Wörrstadt
 Telefon: 06732 / 933 6870, Mobil: 0175 / 116 8907
 mitsch.carmen@alzey-worms.de

■ Weisser Ring e.V.

Wir helfen Kriminalitätsoffern - Außenstelle Worms / Landkreis Alzey,
 Tel.: 0151 5127 8604 E-mail: weisser-ring.az-wo@hoeding.net

■ WiW Bürgerinitiative

Willkommen in Wöllstein e.V.

Ehrenamtliche Hilfe für Geflüchtete und Neubürger

Unterstützung mit Projekten (Café, Sprachkurse, Fahrradwerkstatt etc.) und durch persönliche Hilfe, Begleitung und Patenschaften
 Tel: 06703-961966 oder -2363, Dr. Petra Renner-Weber
 Tel: 0176-31698385 Leonie Weber
 oder: mail@willkommeninwoellstein.de

Annahme von Kleidung

Kleiderkammer ist bis auf Weiteres geschlossen.



Verbandsgemeinde

VERBANDSGEMEINDE WÖLLSTEIN

Bürgermeister Gerd Rocker

St. Floriansweg 8, 55599 Gau-Bickelheim
 Tel. 06703/302-0, Fax 06703/302-14
 E-Mail VG-Verwaltung: info@vg-woellstein.org
 Öffnungszeiten: finden nicht statt
 Internet: www.woellstein.de

IN EIGENER SACHE

Wenn Sie kein „Wöllstein aktuell“
 bekommen haben ...

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Nachrichten-
 blattes „Wöllstein aktuell“ nimmt der Verlag entgegen
 unter folgenden Nummern:

06502/9147-800

Die neue E-Mail-Adresse für Reklamationen ist:

abo@wittich-foehren.de

Amtliche Bekanntmachungen

Jahresablesung der Wasserzähler 2020

Aufgrund der Corona-Pandemie haben wir uns dazu entscheiden müssen, keine persönlichen Ablesungen durch beauftragte Wasserzählerableser vorzunehmen.

Allen Kunden des Wasserwerks der Verbandsgemeinde Wöllstein werden in dieser Woche Ablesepostkarten übersandt. Bis zum 06. November 2020 sollten alle Postkarten in Ihren Briefkasten ausgeliefert sein.

Bitte lesen Sie den Wasserzähler ab und tragen Sie den Zählerstand und das Ablesedatum in die Ablesepostkarte ein.

Die Ablesepostkarten für die Jahresablesung 2020 können Sie in jeden Briefkasten der Deutschen Post AG **ohne Briefmarke** einwerfen. Das Porto übernehmen wir für Sie.

Bitte senden Sie uns die Postkarten bis zum 16. November 2020 zurück.

Selbstverständlich ist es auch möglich, den Zählerstand telefonisch mitzuteilen. Dabei ist es erforderlich, dass Sie mit dem Zählerstand auch die Kunden/Bürger-Nr. oder die Nummer des Wasserzählers angeben. Sie erreichen das Wasserwerk unter folgenden

**Telefon-Nummern: 06703-30273,
 06703-30245 und 06703-30244.**

Gerne können Sie auch den Wasserzählerstand per **E-Mail** an **Wasserwerk@VG-Woellstein.org** übermitteln.

Auch hier bitten wir um Angabe von Zählerstand, Kunden-Nr. bzw. Wasserzähler-Nr.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und bleiben Sie gesund.

Wöllstein, den 28. Oktober 2020 **Wasserwerk der VG Wöllstein**

Nichtamtliche Mitteilungen

Redaktionsschluss

Die nächste Ausgabe unseres Nachrichtenblattes Wöllstein aktuell erscheint am 12.11.2020.
 Redaktionsschluss ist am 05.11.2020 um 16.00 Uhr.

Wir gratulieren

In der Zeit vom 06.11.2020 bis 12.11.2020 feiern nachstehend aufgeführte Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinde Wöllstein, ihren Geburtstag (ab 70 Jahre und älter) oder ihr Ehejubiläum. Hierzu gratulieren wir recht herzlich.

Geburtstag

06.11.2020	Hefner, Norbert	80 Jahre
------------	------------------------	----------



Feuerwehrrichtungen

Jugendfeuerwehr und Bambinis

Übungstermine der Jugendfeuerwehren in der VG

Mitmachen kann jeder, der min. 10 Jahre alt ist und Spaß daran hat, gemeinschaftlich was zu bewegen.

Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr

Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus
 (über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Gau-Bickelheim

Montag, 18:00 - 19:00 Uhr

Ansprechpartner: Alexander Vollmer (0179-8563919)

Siefersheim

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr

Ansprechpartner: Lukas Ebling (0178/ 1670320)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 18:00 - 19:30 Uhr
Ansprechpartner: Annalena Steinle

Wendelsheim

Freitags von 18.15 Uhr - 19.45 Uhr
Ansprechpartner: Jugendwart: Ralf Zaun Mobil 0163 / 1308100
Stellv. Jugendwart: Victoria Hargarten: 06734 / 9625262

Wöllstein

Freitag, 18:00 - 19:30 Uhr
Ansprechpartner: Sven Beatzel (0170-3855544)
Richard Schmelzeisen (0171-6708239)

Wonsheim

Freitag, 17:15 - 19:00 Uhr
Ansprechpartner: Matthias Müller (0151 46595112)
Feuerwehr Vorbereitungsgruppe (Bambinis)
Die „Bambinis“ ist eine Vorbereitungsgruppe für alle kleinen Feuerwehr interessierten von 6 bis 10 Jahren.
Übungen finden zur Ferienzeit meist nicht statt, bitte vorher informieren. Auch können Uhrzeiten bei Bedarf abweichen.

Eckelsheim

Freitag, 18.00 - 20.00 Uhr
Ansprechpartner: Anna und Sarah Feldhaus
(über Jürgen Graf, 0157-87174926)

Siefersheim

Freitag, 17.00 - 18:30 Uhr
Ansprechpartner: Natascha Winter (0174/ 2142517)

Stein-Bockenheim

Donnerstag, 17:30 - 18:30 Uhr in ungeraden Wochen
Ansprechpartner: Werner Spanier (0160-97475859)

Wöllstein

Mittwoch, 17:00 - 18:30 Uhr in geraden Wochen
Ansprechpartner: Sabrina Beatzel (0177-8252082)

Wonsheim

Mittwoch, 16:00 - 18:00 einmal im Monat.
Ansprechpartner: Michele Stumpf (0171-7038580)
Die Jugendwarte freuen sich auf euch.



Siefersheim

Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder

Gemeindeverwaltung Wonsheimer Straße 11, 55599 Siefersheim,
Tel. 06703 1536 (Gemeindebüro) oder 06703 2627 (priv.)
oder Tel. 06703 302-0 (VG Wöllstein), E-Mail: info@siefersheim.de,
Sprechstunde: donnerstags 18.00 - 19.30 Uhr
Internet: www.siefersheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Niederschrift über die 9. Sitzung des Ortsgemeinderates Siefersheim

- Öffentlicher Teil -

Datum: 16. September 2020
Ort: Backhausgasse 3, 55599 Siefersheim
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 21:38 Uhr

Anwesenheitsliste**Bürgermeisterin:**

Kinder, Annerose

Beigeordnete:

1. Beigeordneter Faust, Karl-Hans
2. Beigeordneter Ebling, Günther

Ratsmitglieder:

Fischborn, Björn	entschuldigt
Franken, Bernward	
Helmer, Jens	
Hintze, Volker	
Hoffmann, Gerhard	
Kossatz, Herbert	
Lechthaler, Hans-Günter	
Möbus, Karl Albrecht	ab 20:00 Uhr
Schnabel, Mirjam	
Schön, Ragnar	
Seifert, Selina	
Vogel, Dirk	
Zimmer, Maik	
Zimmermann, Jörg	entschuldigt
Sonstige Anwesende:	Gernot Emrich (VG-Verwaltung) Alexander Mees (Schriftführer)

Tagesordnung**I. Öffentlicher Teil**

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung |
| TOP 2 | Erstmalige Herstellung der Straße im Neubaugebiet „Wehrbölder“ und der Eckelsheimer Straße
a) Fertigstellung der Erschließungsstraßen und Endabrechnung der Erschließungsbeiträge
- Information
b) Kosten der Pflasterfugenpflege
Information |
| TOP 3 | Baulandentwicklung;
Information |
| TOP 4 | Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge;
Information |
| TOP 5 | Breitbandausbau innerhalb der Ortsgemeinde
- Sachstandsbericht - |
| TOP 6 | Antrag auf Errichtung eines Carports „Zum Martinsberg“
- Beratung und Beschluss - |
| TOP 7 | Kerbeplanung 2020 |
| TOP 8 | Mitteilungen und Anfragen |

Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder eröffnet die Sitzung um 19:03 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Sie stellt fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig versammelt ist. Frau Kinder fragt ob Anträge zur Änderung der Tagesordnung gestellt werden. Dies ist nicht der Fall.



Eckelsheim

Ortsbürgermeister Rainer Mann

Bellerkirchstr. 19, 55599 Eckelsheim
Tel. 06703/300676 oder 06703/1294 (privat)
E-Mail: info@weingutmann.de
Sprechstunde: jeden Montag von 18.00 - 19.00 Uhr
Internet: www.eckelsheim.de



Gau-Bickelheim

Ortsbürgermeister Jürgen Vollmer

Am Römer 4, 55599 Gau-Bickelheim
Tel. 06701/476, Fax 06701/1031
E-Mail: rathaus@gau-bickelheim.de
Sprechstunden: Di. 16.00 - 18.00 Uhr, Do. 19.00 - 20.00 Uhr u. n. Vereinbarung
Internet: www.gau-bickelheim.de



Gumbsheim

Ortsbürgermeister Rudi Eich

Ahornstraße 32, 55597 Gumbsheim
Tel. 06703/4303 oder 06703/629989 (privat)
E-Mail: info@gumbsheim.de
Sprechstunde: mittwochs von 17.30 bis 19.00 Uhr
Internet: www.gumbsheim.de



www.wittich.de

I. Öffentlicher Teil**TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung**

Es gab keine Wortmeldung seitens der Zuhörer.

TOP 2 Erstmalige Herstellung der Straße im Neubaugebiet „Wehrbörder“ und der Eckelsheimer Straße

- a) Fertigstellung der Erschließungsstraßen und Endabrechnung der Erschließungsbeiträge**
- Information
b) Kosten der Pflasterfugenpflege
- Information

Frau Kinder erteilt Herrn Emrich das Wort. Herr Emrich erläutert die nachfolgenden Sachverhalte und die Tabelle zu TOP 2.

Sachdarstellung**a) Fertigstellung der Erschließungsstraßen und Endabrechnung der Erschließungsbeiträge**

Gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates vom 15.08.2018 wurden Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag in Höhe der voraussichtlichen Baukosten der Straßen erhoben.

Nachdem die Straßen endgültig fertiggestellt und öffentlich gewidmet sind sowie alle Unternehmerrechnungen vorliegen, ist kraft Gesetzes die sachliche Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entstanden.

Mithin kann die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge erfolgen.

Herr Emrich erläutert die vorliegende Kostenaufstellung des Baugebietes Wehrbörder.

Die kalkulierten Kosten betragen 124,- € p. m², die tatsächlichen Kosten belaufen sich auf 121,-€. Im Ergebnis ist mit einem Überschuss von rund 70.000,00 € zu rechnen.

Herr Hintze und Herr Lechthaler bitten diesbezüglich um eine detaillierte Aufstellung.

b) Kosten der Pflasterfugenpflege

Die Pflasterfugenpflege wurde im OG-Rat in den Sitzungen am 04.09.2019 und 17.06.2020 auf der Grundlage der Beschlussvorlage der VG-Verwaltung rege diskutiert. Letztlich wurde die Notwendigkeit der Fugenpflege erkannt und die Ausschreibung beschlossen. Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, ob die Kosten (Schätzung: rund 25.000,-€ für zwei Pflegegänge) über Erschließungsbeiträge refinanziert werden können.

Hierzu folgende Ausführungen:

Die Fertigstellung der Erschließungsstraßen durch die beauftragte Baufirma wurde mit Bauabnahme am 18.01.2019 festgestellt. Mit der Bauabnahme wurde die ordnungsgemäße Herstellung der Straßenbauarbeiten dokumentiert, u. a. auch die fachgerechte Verlegung des Pflasters. Anschließende Nachsandungen sind erforderlich, da sich die Fugen z. B. aufgrund der Nutzung durch LKW-Verkehr (Sogwirkung) entleeren, gerade in den ersten Jahren während der privaten Bautätigkeit.

Verweisend auf das Kommentar zu VOB/C DIN 18318 (Anlage 1) ist rechtlich belegt, dass das Nachsanden nach der Bauabnahme seitens der Ortsgemeinde sicherzustellen ist. Bei nachgewiesenen Schäden aufgrund nicht durchgeführter Nachsandungsarbeiten könnte ansonsten die bauausführende Fa. einen Gewährleistungsanspruch erfolgreich ablehnen. Daher ist insbes. im Zeitrahmen der Gewährleistung (5 Jahre bis 17.01.2024) das fachgerechte Nachsanden zu dokumentieren.

Das Nachsanden ist eine Pflegearbeit nach Abschluss der erstmaligen Herstellung der Erschließungsstraße. Damit sind die Kosten kein beitragsfähiger Erschließungsaufwand; sh. auch anliegende Stellungnahme des Gemeinde- und Städtebundes (Anlage 2). Kostenträger ist die Ortsgemeinde Siefersheim, eine Umlage auf die Anlieger kann nicht erfolgen.

Auch in den Nachbargemeinden ist die Nachsandung notwendig. Durch eine gemeinsame Ausschreibung der Arbeiten für 3 Ortsgemeinden, werden sich die Kosten wesentlich verringern.

Aussprache

In Bezug auf den Hinweis zu Top 2b von Herrn Lechthaler verweist Frau Kinder auf den nichtöffentlichen Teil. Die weitere Aussprache soll ebenfalls im nichtöffentlichen Teil erfolgen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.
b) Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.

TOP 3 Baulandentwicklung; Information**Sachdarstellung**

Mit dem Verkauf der gemeindeeigenen Baugrundstücke im Neubaugebiet „Wehrbörder“ stehen aktuell keine Baugrundstücke seitens der Ortsgemeinde zur Verfügung.

Der Ortsgemeinderat soll in der heutigen Sitzung grundsätzlich die Erforderlichkeit eines weiteren Baugebietes erörtern.

Über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausweisung von Wohnbaugebieten informiert Herr Emrich von der VG-Verwaltung. Herr

Emrich erläutert ausführlich die Planungshoheit sowie den aktuellen Sachstand gemäß Anlage 1.

Zur ersten Information sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Vorgaben der Regionalplanung lt. Schreiben der VG-Verwaltung vom 28.07.2020 (Anlage 1);
- Auszug aus dem Flächennutzungsplan der VG Wöllstein, Teilbereich OG Siefersheim (Anlage 2);
- Übersicht über Baulücken in der OG Siefersheim (Anlage 3).

Aussprache

Herr Hoffmann fragt wie viel Anteil an der 15 Hektar Wohnbauflächenreserve auf Siefersheim entfällt. Herr Emrich erläutert die Aufteilung. Siefersheim darf nur seinen Eigenbedarf decken, aber man solle hierbei insbesondere die Folgekosten wie z.B. zusätzliche Kindergartplätze berücksichtigen.

Herr Emrich empfiehlt ebenfalls erst Baugebiete auszuweisen, wenn die Ortsgemeinde auch Eigentümer der Grundstücke ist. Die Nähe zum Entwässerungsgraben erachtet er ebenfalls als wichtig.

Aus den vorliegenden Plänen geht hervor, dass innerhalb der OG noch weitere unbebaute Freiflächen vorhanden sind. Grundlegend spricht man sich für ein moderates Wachstum aus. Die Schaffung eines Neubaugebietes kann nur in eine langfristige Planung aufgenommen werden.

Herr Lechthaler schlägt vor ein Baugebiet in Nähe des Mühlwegs zu errichten zur Ortsabrundung. Herr Hoffmann stellt die Frage nach grundsätzlichem Bedarf in den Raum. Frau Schnabel fragte mit welchem Zeitraum für ein Baugebiet zu rechnen sei, diesbezüglich schätzt Herr Emrich einen Zeitraum von rund 5 Jahren, was aber von vielen Faktoren abhängig ist. Herr Hintze schlägt vor auf lange Sicht neue Möglichkeiten für einen öffentlichen Parkplatz zu suchen. Ein reger Austausch findet statt.

Frau Kinder fast zusammen, dass ein generelles Interesse an einer weiteren Wohnbauentwicklung seitens des Rates besteht. Es bleibt zu prüfen wieviel Wohnraum für den Eigenbedarf besteht und welche Weiterführungsmöglichkeiten sich in den nächsten Jahren ergeben.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.

TOP 4 Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge; Information**Sachdarstellung**

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die flächendeckende Einführung der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge ab 01.01.2024 beschlossen.

Ausführliche Informationen über dieses Beitragssystem erfolgen durch Herrn Emrich unter Verwendung eines Handouts. Die Informationen sind im Ratsinformationssystem nachzulesen. Herr Emrich erklärte die Frage von Herrn Lechthaler zur Tiefenbegrenzung.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.

TOP 5 Breitbandausbau innerhalb der Ortsgemeinde - Sachstandsbericht -

Frau Kinder berichtet, dass die Firma Inexio die Ausschreibungen vorgenommen hat und die Ausführung gemäß den vorliegenden Lage- und Bauzeitenplänen stattfinden soll. Es wurde ebenfalls versucht einen Mitarbeiter von Inexio an dieser Sitzung teilnehmen zu lassen was nicht gelungen ist.

Der Rat richtet die Frage ob der Ausbau erweiterungsfähig an die Verwaltung, zur Klärung. Es soll parallel auch erörtert werden welche Beweggründe es für die nur teilweise Erschließung gibt. Die Bürger*innen werden von Inexio über einen Flyer informiert werden.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat nimmt Kenntnis, kein Beschluss erforderlich.

TOP 6 Antrag auf Errichtung eines Carports „Zum Martinsberg“ - Beratung und Beschluss -

In diesem Straßenbereich kommt es seit geraumer Zeit zu erheblichen Verkehrsproblemen. Ein Bürger möchte eine zusätzliche Parkfläche in Form eines Carports auf einem Gartengrundstück errichten und bittet diesbezüglich um eine Befreiung vom Bebauungsplan. Um die sehr angespannte Parksituation in diesem Bereich zu entschärfen, schlägt die Verwaltung vor der Anfrage zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Ortsgemeinderat stimmt der Befreiung zu.

Beschluss

Der Beschluss ergeht mit 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

TOP 7 Kerbeplanung 2020

Frau Kinder erteilt für die Kerbeplanungen das Wort an Frau Seifert. Frau Seifert trägt vor, dass eine überwiegende Zustimmung zur Durchführung der Kerwe vorliegt und berichtet vom Stand der Planungen. Der Öffentlichkeitsausschuss hat sich am 1. Sept. beraten und kam

zum Entschluss die Kerb nicht ausfallen zu lassen und nach den Möglichkeiten der Anfang November gültigen Coronabekämpfungsverordnung durchzuführen.

- Der Kerwe-Freitag soll entfallen.
- Am Samstag soll eine kleine Feier der Kerbejugend mit Sitzplatzreservierung in einem Weingut stattfinden.
- Sonntags als Familientag mit Taschen die im Ort verteilt werden und falls möglich der Wiederholung des Pizzateassens.

Frau Kinder berichtet von Gesprächen mit den Schaustellern wegen einem Karussell. Auf Grund der aktuell angebrachten Maßnahmen sei der Betrieb eines Karussells sehr schwierig. Ein Schausteller auf dem Kerbeplatz sei erwünscht.

Aussprache

Es ist zu klären ob ein Kerbeplatz in abgespeckter Form durchzuführen ist.

Es werden keine Bedenken gegen die Planungen geäußert.

TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Frau Kinder trägt vor:

- Zur Anfrage einer weiteren Verkehrsberuhigung Wehrbölder, nach einem Ortstermin mit dem Ordnungsamt wurde auf die vorherige Begründung der Abweisung verwiesen. Demnach ist Tempo 30 ist nach Feststellung des Ordnungsamtes ausreichend.
- Motorrad und Rollerkehr auf dem Rad- und Fußweg: Die Beschilderung ist ordnungsgemäß, die Überwachung des fließenden Verkehrs obliegt der Polizei.
- Einzeichnung Parkbuchten ist erfolgt. Seitens der Bürgerinnen und Bürger gab es Anfragen z.T. auch Beschwerden, allerdings überwiegt die Einsicht der Verkehrssicherheit und der problemlosen Durchfahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge.
- Von einigen Kollegen wurde auf weitere Engpässe hingewiesen- z.B. Wiesgarten, Gemeindestraße und auch die obere Sandgasse. Wir werden die Problematik weiter beobachten und gegebenenfalls an dieser Stelle über die Einführung weiterer Maßnahmen beraten.
- Die Baumscheibe im Wiesgarten ist zurückgebaut. Bei einem Ortstermin mit dem Ordnungsamt wurde festgestellt, dass ein Pflanzkübel der dort aufgestellt werden soll höchstens 1,2 x 1,2m messen darf.
- Da im weiteren Straßenverlauf auf der gegenüberliegenden Seite Ausfahrten angelegt sind, kann der Kübel nur dort aufgestellt werden wo der Baum gestanden hat. Der Baum wurde bereits viermal umgefahren, darum stellt sich die Frage, ob an dieser Stelle grundsätzlich nochmal was aufgestellt werden kann. Die Verwaltung schlägt vor das Verkehrsverhalten zu beobachten und über eine Aufstellung an der genannten Stelle nach den Erfahrungswerten zu entscheiden.
- Kostenloses WLAN: erste Planungen begonnen, ein erster Termin mit dem EWR und einer Elektrofirma hat stattgefunden. Die Möglichkeiten erörtert. Am 22.9.2020 findet dazu ein weiteres Beratungstreffen statt.
- Spielplatz Termin Einweihung 29.09.2020 15:30 Uhr,
- Zur Erinnerung: Die Fa. Innogy hatte zur Anschaffung eines Spielgerätes 1000,00 € gesponsert. Das passende Gerät war einiges teurer. Zur Finanzierung hat der EA der KiTa Villa Regenbogen beigetragen, die Zuwendungen aus den letzten beiden Dorfkaffees sind eingeflossen, fleißige Helfer haben sich um den Aufbau gekümmert. Ein Paradebeispiel guter Zusammenarbeit. Von Seiten der Gemeinde gilt allen dafür ein herzliches Dankeschön! Zu dem Pressetermin werden wir alle Helfer und Geldgeber einladen. Der ausführliche Bericht erscheint im Amtsblatt.
- Der vorgeschlagene Verkehrsspiegel an der Ausfahrt St. Martinshof ist mit dem Ordnungsamt besprochen und wird demnächst umgesetzt.
- Herr Hoffmann berichtet, dass die Parkbuchten vom Plan stark abweichen. Die endgültige Festlegung wurde vom Ordnungsamt bestimmt, Herr Hoffmann möchte die Sachgründe für die Änderungen erfahren.
- Herr Lechthaler trägt vor, dass die Kita-Erweiterung aufgrund neuer Bestimmungen nicht mehr fristgerecht umsetzbar sein wird. Frau Kinder erläutert, dass bereits erste Gespräche mit Kreisverwaltung und Landesregierung zur Erweiterung stattgefunden haben.
- Sachstand zu den Hundetoiletten: Frau Kinder hält Rücksprache mit dem Bauern- und Winzerverein zur vorgeschlagenen Kostenübernahme der Aufstellung.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt Ortsbürgermeisterin Annerose Kinder den öffentlichen Teil der Sitzung um 21:38 Uhr.

(Vorsitzende)

(Schriftführer)

Nichtamtliche Mitteilungen

Siefersheimer Martini- Kerb 2020

Liebe Siefersheimerinnen und Siefersheimer,

eigentlich würden wir zum kommenden Wochenende mit Freuden unserer Martini Kerb entgegen sehen, statt dessen beobachten wir mit Sorge die Entwicklung der Corona Pandemie. Die Zahl der infizierten Personen steigt rasant. Die neuerlichen Regeln zur Kontaktbeschränkung bedeuten weitere Einschnitte in unser tägliches Leben. Es liegt in unseren Händen verantwortungsvoll zu handeln.

Insofern ist es die richtige Entscheidung auf die Ausrichtung unserer Martini Kerb 2020 zu verzichten. Das vorgesehene Fest der Kerbejugend im Weingut Faust am Samstag Abend ist abgesagt. Auch der St. Martinsumzug wird nicht in gewohnter Form stattfinden. Die Kinder der Villa Regenbogen freuen sich intern mit ihren Erzieherinnen an ihren bunten Laternen.

Allerdings sollen die Kerbetage nicht einfach unbeachtet an uns vorbei ziehen. Viele Siefersheimer haben von dem Angebot der Kerbetage für die Vesper zu Hause Gebrauch gemacht. Am Kerbesonntag ab 10:00 Uhr werden, die nach Ihren Wünschen gefüllten Taschen, zu Ihnen an die Haustür geliefert und ab 13:30 Uhr rollt das "mobile Kirchenkaffee" durch die Siefersheimer Straßen, um Ihnen den gewünschten Sonntagskuchen anzuliefern. Wir bitten Sie, Taschen und Kuchen mit Mundschutz entgegen zu nehmen.

Trotz allen Einschränkungen wünschen wir Ihnen eine gute Zeit! Stoßen Sie mit Ihren Lieben daheim auf unsere Martini Kerb und eine hoffnungsvolle Zukunft an und vor allem, bleiben Sie alle gesund! Mit herzlichen Grüßen

Für die Ortsgemeinde Siefersheim

Annerose Kinder

Ortsbürgermeisterin



Stein-Bockenheim

Ortsbürgermeister Thorsten Jahn

Bachgasse 15, 55599 Stein-Bockenheim,
Tel. 06703/3307, E-Mail: Info@stein-bockenheim.de
Sprechstunde: mittwochs 18.30 bis 20.00 Uhr
Internet: www.stein-bockenheim.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 10. Sitzung des Ortsgemeinderates Stein-Bockenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Stein-Bockenheim findet am

**Montag, dem 9. November 2020 um 19:30 Uhr,
in der Gemeindehalle**

statt.
Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung
- TOP 2 Bewirtschaftung des Gemeindewaldes;
Wirtschaftsplan 2021 für den Gemeindewald Stein-Bockenheim
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 3 Neue Organisation im Forstamt Rheinhessen;
Zustimmung der Kommunen bei der Neubildung und Neugrenzung der Reviere
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 4 Sachstand Sanierung Dunzelbachverrohrung
- TOP 5 Aktueller Stand Corona - Veranstaltungen 2020/2021
- TOP 6 Sonstiges
- TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 8 Grundstücksangelegenheiten I

- TOP 9 - Beratung und Beschluss –
Grundstücksangelegenheiten II
TOP 10 - Beratung und Beschluss -
Sonstiges
TOP 11 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Thorsten Jahn)
Ortsbürgermeister

- Beratung und Beschluss - Wiedervorlage
TOP 7 Mitteilungen und Anfragen
II. Nichtöffentlicher Teil
TOP 8 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez.
(Christine Knuth)
Ortsbürgermeisterin

Ruhewald Rhein Hessische Schweiz Waldbegräbnisstätte Stein-Bockenheim

Aktuelle Führungstermine

im Ruhewald Rhein Hessische Schweiz

In der einzigartigen rheinhessischen Waldbegräbnisstätte finden wieder die Führungen statt. Die Führungen sind immer an Samstagen und beginnen um 14 Uhr.

Hier die aktuellen Termine:

- 14. November 2020
- 28. November 2020
- 12. Dezember 2020
- 26. Dezember 2020

Treffpunkt ist am Eingang des Ruhewaldes, zwei Kilometer hinter Stein-Bockenheim, in Richtung Mörsfeld.

Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 20 Personen beschränkt, die Teilnahme deshalb nur nach vorheriger Anmeldung möglich.

Telefonische Anmeldungen und weitere Informationen unter 06703 - 3009382 oder 0160 - 91854107.

Auf der Internetseite des Ruhewaldes Rhein Hessische Schweiz www.ruhewald-rhein Hessische-schweiz.de ist unter dem Menüpunkt Ruhewald und im weiterführenden Untermenü Führungen ein Anmeldeformular hinterlegt. Im Untermenü Anfahrt befinden sich die Anfahrtsskizzen.

Auch individuelle Führungen sind auf Anfrage möglich.

Hinweis: In einem abgegrenzten Areal des Ruhewaldes - dem Archewald - sind Urnenbestattungen von Tieren und Menschen gemeinsam möglich.



Wendelsheim

Ortsbürgermeisterin Christine Knuth

Unterwendelsheim 66, 55234 Wendelsheim
Tel: 06734/6723 (privat) 06734/359 (Büro)
E-Mail: c.knuth@wendelsheim-rhh.de
Sprechstunde: mittwochs 17.30 bis 19.00 Uhr
Internet: www.wendelsheim-rhh.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 9. Sitzung des Ortsgemeinderates Wendelsheim

Die nächste Sitzung des Ortsgemeinderates Wendelsheim findet am **Dienstag, dem 10. November 2020 um 19:00 Uhr**, Gemeindehalle, 55234 Wendelsheim, statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragestunde gemäß § 16a der Gemeindeordnung
TOP 2 Förderantrag Wirtschaftsweg Seckerborn
- Info aktueller Stand -
TOP 3 Hebesätze der Steuern, Gebühren und Beiträge 2021/2022
TOP 4 Grundstücksangelegenheit:
- Ausbau eines Nebengebäudes- Verlängerung der Geltungsdauer
TOP 5 Grundstücksangelegenheit:
- Entwidmung eines Wirtschaftsweges -
- Beratung und Beschluss -
TOP 6 Fahrbahnerneuerung durch LBM
Austausch des Pflasters im alten Ortskern
Unterwendelsheimer Straße

Nichtamtliche Mitteilungen

Aufruf zum Adventsfenster

Adventsfenster - alle Jahre wieder und doch anders

Schon in wenigen Wochen kann das erste Adventsfenster geöffnet werden und wir würden uns über ihre Mitwirkung freuen.

Da wir in diesem Jahr stark den Hygienevorschriften unterworfen sind, wird es nur die Öffnung der Fenster, aber keine Bewirtung geben.

Die Vorgehensweise wäre so: sie melden sich bei Ramona Krüger an, wählen mit ihr einen passenden Tag, z.B. den 15.12. Dann schmücken und dekorieren sie ihr Fenster und eröffnen am 15. im Laufe des Tages ihr Adventsfenster.

So haben alle Interessierten jederzeit beim Spaziergang die Gelegenheit die weihnachtlich geschmückten Fenster zu bewundern und so ein Stück Gemeinsamkeit und Verbundenheit zu erleben. Es wird regelmäßig Fotos der einzelnen Adventsfenster im Nachrichtenblatt und auf der Homepage www.wendelsheim-rhh.de zu bestaunen sein. Somit ist auch ein virtueller Rundgang durch unsere Gemeinde möglich, ohne sich und andere zu gefährden. Sollte es die Situation zulassen, planen wir einen gemeinsamen Winterspaziergang zwischen den Jahren zur Besichtigung aller Fenster, wo sicherlich auch für unser liebliches Wohl gesorgt sein wird.

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmer und bitten um Anmeldung bei

Ramona Krüger Tel: 01732713944

Volkstrauertag

Liebe Wendelsheimer Bürgerinnen und Bürger,

am 15.11.20 findet um 11 Uhr die Gedenkstunde zum Volkstrauertag in gewohnter Weise auf dem Friedhof statt.

Die Feierlichkeiten werden unter Wahrung der erforderlichen Hygienevorschriften durchgeführt, deshalb bitte ich sie, sich zur Teilnahme unter C.knuth@wendelsheim-rhh.de oder Tel:6723 anzumelden.

Sammlung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. arbeitet im Auftrag der Bundesregierung, muss aber ca. zwei Drittel der erforderlichen finanziellen Mittel für seine humanitäre Friedensarbeit durch Spenden und Mitgliederbeiträge erwirtschaften. Die Spendengelder dienen zum einen dazu, die Pflege der Kriegsgräberstätten zu gewährleisten und zum anderen, die zukunftsorientierte Jugend-, Schul- und Bildungsarbeit leisten zu können. Deshalb wird herzlich darum gebeten den Volksbund in diesem Jahr wieder tatkräftig zu unterstützen und ihre Spende an:

Volksbund Dt. Kriegsgräberfürsorge DE 65545500100380044933 zu richten.

Wendelsheim sucht deine Idee..

Unser Finkenbach braucht Ihre / Eure Unterstützung!



Im Rahmen der Dorfmoderation laden wir sehr herzlich zur Mitgestaltung, Ideen einbringung und praktische Mithilfe ein, damit unser Finkenbach schöner wird.

Wir laden alle Wendelsheimer ein, aber ganz besonders auch die Anwohner des Baches, die Spaziergänger am Bachpfad oder die Hundebesitzer, die diesen Pfad auch regelmäßig nutzen.

Eigentlich sollten hier jetzt Datum, Ort und Zeit stehen, wann wir ein erstes gemeinsames Treffen im November veranstalten wollten, um Näheres zu besprechen.

Das geht nun leider nicht, weil wir im November alle zu Hause bleiben sollen. Aber Sie können sich ja schon mal Gedanken machen, wie wir unseren Finkenbach neu gestalten können.

Sollten Sie vorher noch Fragen, Anmerkungen oder Ideen absprechen wollen, stehen Norbert Wagner und Gerda Zinser gerne zur Verfügung.
Norbert Wagner: Tel.: 8109, Mail: norbert.wagner.wendelsheim@web.de

Gerda Zinser: Tel.: 6505, Mail: gerda.zinser@web.de



Wöllstein

Ortsbürgermeister Johannes Brüchert

Ernst-Ludwig-Straße 22, 55597 Wöllstein

Tel. 06703/960090, Fax 06703/960092

E-Mail: gemeinde@woellstein.de

Sprechzeiten: Die. 09.00 - 11.00 Uhr, Do. 16.30 bis 18.00 Uhr

Internet: www.gemeinde-woellstein.de

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur 6. Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der OG Wöllstein

Die nächste Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der OG Wöllstein findet am **Donnerstag, dem 12. November 2020 um 19:00 Uhr**, im Gemeindezentrum Wöllstein, Great-Barford-Straße 11, 55597 Wöllstein, statt.

Hiermit erfolgt gem. 34 Abs. 6 i. V. m. § 27 GemO die öffentliche Bekanntmachung.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Sanierung des Germania-Denkmal; Verfahrensweise; Information, Beratung und Empfehlungsbeschluss
- TOP 2 Bauangelegenheiten; jeweils Beratung und Beschlussfassung
- TOP 3 Neubaugebiet in Gumbsheim; Erschließung; Information und Beratung
- TOP 4 Straßeninstandhaltungsarbeiten; Auftragsvergabe; Beratung und Beschlussfassung
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen
gez.

In Vertretung
(Michael Kohn)

1. Beigeordneter

Schließung der öffentlichen Einrichtungen

und Kontakt zum Gemeindebüro

Durch Bund und Länder wurden aufgrund der stark gestiegenen Zahl der Corona-Infektionen erneut umfassende Maßnahmen und Schließungen beschlossen. Diese betreffen auch Einrichtungen der Ortsgemeinde Wöllstein. Das Gemeindezentrum, das Haus der Begegnung sowie die öffentlichen Toiletten sind vorerst vom **2. bis 30. November 2020** wieder komplett gesperrt. Ein Sport- und Vereinsbetrieb im Gemeindezentrum ist nicht möglich. Für Vorsprachen beim Gemeindebüro und Termine bei Herrn Ortsbürgermeister Brüchert ist eine vorherige Absprache, telefonisch oder per Mail, erforderlich. Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 08.00 bis 11.30 Uhr und donnerstags zusätzlich von 16.30 bis 18.00 Uhr unter der Telefonnummer 06703 960090, E-Mail: gemeinde@woellstein.de

Das Gemeindebüro befindet sich vorerst noch in der Bahnhofstraße 10, Seiteneingang des alten VG-Gebäudes. Briefe bitte weiterhin in den Briefkasten der Ortsgemeinde im Rathaus, Ernst-Ludwig-Straße 22, einwerfen.

Wir bitten um Beachtung.

Nichtamtliche Mitteilungen

Herbstferienspiele 2020

Ferienspiele der etwas anderen Art- Herbstferienspiele der Ortsgemeinde Wöllstein.

Bedingt durch die Vorgaben und Bestimmungen aufgrund der Corona-Pandemie mussten wir die Durchführung und Organisation der Ferienspiele komplett verändern.

33 Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren wurden in 2 feste Gruppen eingeteilt, jede Gruppe hatte separate Bereiche, Eingänge und Toiletten. Somit konnte eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden. Regelmäßiges Händewaschen, Desinfizieren von Flächen und Materialien, Aktionen im Freien sowie die Lüftungsanlage des Gemeindezentrums sorgten dafür, dass wir unser Hygienekonzept gut umsetzen konnten. Zum Thema „Gemeinsam statt einsam“ haben sich die Kinder am Montag, den 12.10. zusammengefunden. Nach einer Kennenlernrunde überlegten sich die Kinder Gruppennamen und entwarfen zusammen mit ihren Betreuern ein Gruppenlogo.

So entstanden die Gruppen „V.I.P.“ und die „schnellen Blitze“. Als Zeichen der Zusammengehörigkeit gestaltete sich jedes Gruppenmitglied ein Gruppenbändchen. Auch die musikalische Unterhaltung kam nicht zu kurz, die Kinder entwickelten in Kleingruppen einen Becher-Rap und führten ihn dann der Gruppe vor.

Nach dem Mittagessen probierten sich die Kinder u.a. im Torwandschießen, Gummistiefelweitwurf und im Pizzakarton stapeln aus.

Am Dienstag wurde es zunächst kreativ. Die Kinder hatten großen Spaß daran, LED-Fackeln zu basteln, um damit ein bisschen Licht in die dunkle Jahreszeit zu zaubern. Nachmittags war Kino angesagt! Im Cineplex Bad Kreuznach war ein Kinosaal für uns angemietet und mit viel Popcorn konnten wir „Jim Knopf und die wilde 13“ genießen. Auch an den restlichen Tagen standen viele Spiele auf dem Plan, wobei sich der „Werwolf“ als absolutes Lieblingsspiel der Kinder herauskristallisierte. Beim Wissensquiz erkundeten die Kinder den Ort und erfuhren interessante Dinge über Wöllstein.

Auch eigene Ideen der Kinder wurden aufgegriffen und so entstand die Firma „Paper Maker“, die sich auf die Herstellung von Papierfliegern spezialisiert hat. Die Corona-Schutzverordnung stellte das Betreuer-Team vor eine große Herausforderung, die aber gut gemeistert wurde. So schafften wir es, den Kindern ein Stück Normalität in dieser Zeit zu geben. Alle hatten Spaß und darauf kommt es in erster Linie an.

Bedanken möchten wir uns bei allen Personen, die uns bei der Durchführung der Ferienspiele unterstützt haben und auch beim Kreisjugendamt und dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung für die Bezuschussung unserer Ferienspiele.

Besonderen Dank geht an Aleyana, Miriam, Malte, Marvin, Julia, Lars, Noemi und Camille und natürlich an alle Kinder, die mit Begeisterung bei der Sache waren. Sabine Morandell und Angelika Martin



www.wittich.de



Bilder: Sabine Morandell

Mit Losglück zum Grundstück

Lange herbeigesehnt haben über 100 Bewerberinnen und Bewerber den Tag, an dem die Grundstücke im Baugebiet „Am Hinkelstein“ vergeben werden. Am 24. Oktober war es soweit, dass 40 Baugrundstücke gemäß der vom Gemeinderat festgelegten Vergaberichtlinien verlost werden konnten. Als Losfee fungierte Verbandsbürgermeister Gerd Rocker und Ortsbürgermeister Johannes Brüchert moderierte die Veranstaltung, welche auf dem Parkplatz des Wöllsteiner Gemeindezentrums stattfand. Die strengen Corona-Regeln machten eine intensive Vorbereitung und eine Durchführung im Außenbereich notwendig.

Dass Freud' und Leid eng beisammen liegen, zeigt sich an einem solchen Tag, an welchem 40 Personen zu den glücklichen Losgewinnern zählten und alle anderen mit der Warteliste vorlieb nehmen müssen.

„Ich gratuliere den erfolgreichen Bewerbern ganz herzlich zu Ihrer Auslosung und freue mich, dass mit dem durchgeführten Verfahren die Ortsgemeinde Wöllstein ein Novum an Transparenz und Fairness geschaffen hat“, so Ortsbürgermeister Brüchert. „Die große Nachfrage zeigt, dass Wöllstein ein attraktiver Ort zum Leben ist als Kleinzentrum zwischen Alzey und Bad Kreuznach. Und insbesondere die Entscheidung, die Grundstücke zu vertretbaren Preisen zu vermarkten, hat sich angesichts der großen Zahl gerader junger Familien als genau richtig erwiesen!“

Der Ortsgemeinderat hatte im Vorfeld der Vergabe der Baugrundstücke klare Richtlinien aufgestellt und die Gemeindeverwaltung hatte die Verlosung entsprechend organisiert. Die gute Organisation wurde mehrfach gelobt, es wurde an alles gedacht. So stand z.B. ein QR-Code zur Verfügung, über den sich die noch nicht gezogenen Bewerber direkt mit ihrem Smartphone informieren konnten, welche Grundstücke vergeben wurden und welche noch zur Verfügung stehen.

Noch im November wird der Ortsgemeinderat die endgültige Vergabe der Grundstücke beschließen, danach werden die notariellen Kaufverträge geschlossen. Aufgrund der Vielzahl der Bewerbungen und der gefüllten Warteliste wird die Ortsgemeinde Wöllstein zeitnah über die Ausweisung von neuen Baugebieten diskutieren.



Foto: Frank Laue



Foto: Michael Kohn



Foto: Frank Laue

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Märchenwanderung der Vorschulkinder 2020/2021

Die Vorschulkinder des Kindergartens Spielwiese wanderten am vergangenen Freitag, 25.09.2020 zum Wöllsteiner Märchenwald. Dort wurden die Kinder von echten Märchenfiguren erwartet, die den begeisterten kleinen Zuhörern ihre Geschichte lebendig und farbenprächtig erzählten. Und am Ende gab es für die Spielwiesenkinder immer noch eine kleine Überraschung...

Es warteten folgende Märchenfiguren auf die Kinder:

- Mama Wutz mit dem Urmel
- Der kleine Muck
- Balu der Bär von Mogli



St. Martin –

Angebot der Kath. Kirchengemeinde

**Wegen der Carona-Pandemie muss in diesem Jahr
der St. Martinsumzug leider ausfallen.**

Die Kath. Kirchengemeinde bietet dennoch die Gelegenheit, am Freitag, den 13. November zwischen 17:00 und 19:00 Uhr an der Katholischen Kirche in Wöllstein vorbeizukommen und sich eine Martinsbrezel geben zu lassen und weiterzugehen. Auch gibt es dann eine Martinsgeschichte zum Mitnehmen. Selbstverständlich geschieht das alles unter den Bedingungen der AHA-Regel. Bei dem Angebot denkt die Kirchengemeinde besonders an die älteren Kinder und Eltern, die einen abendlichen Spaziergang ohne „Masse“ machen möchten. Deshalb auch der Zeitraum von zwei Stunden, damit nicht alle schon um 17 h kommen. Auch auf dem Außengelände der Kirche ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.



Wonsheim

Ortsbürgermeister Jochen Emrich

Untergasse 5, 55599 Wonsheim,

Tel. 06703/1219, E-Mail: wonsheim@woellstein.de

Sprechstunde: mittwochs 18.00 bis 20.00 Uhr

Internet: www.wonsheim.de

Nichtamtliche Mitteilungen

**Bestellung neuer Ortsfahnen
auf Seite 24**

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirchengemeinden Eckelsheim und Wendelsheim

Ev. Pfarramt Wendelsheim, Donastr. 15, 55234 Wendelsheim, Tel: 06734-347

Sprechstunde: telefonisch nach Vereinbarung - rufen Sie gerne an (Pfrin Dr. Tanja Martin) **Bürostunde Pfarramtssekretärin:** donnerstags von 14-16 Uhr, zurzeit wegen der Coronapandemie für den Publikumsverkehr geschlossen.

Email: kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn.de

Homepage: www.evkiweck.de

Gottesdienste:

08.11.2020 - Dritttletzter Sonntag im Kirchenjahr

Gottesdienst und Gemeindeversammlung der ev. Kirchengemeinde Eckelsheim finden abweichend der bisherigen Ankündigung nicht im Dorfgemeinschaftshaus, sondern um 10 Uhr in der ev. Kirche in Eckelsheim statt.

10.00 Uhr (Eckelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin)

Die Kirchengemeindeversammlung findet im Anschluss statt.

18.11.2020 - Buß- und Bettag

19.00 Uhr (Wendelsheim): Gottesdienst (Pfrin. Dr. Martin & Gefängnis-seelsorger Jörg Brauer)

Da aufgrund der Hygieneschutzbestimmungen nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht, bitten wir um vorherige Anmeldung per Telefon (06734-347) oder E-Mail (kirchengemeinde.wendelsheim@ekhn.de). Bitte hinterlassen Sie uns ggf. eine Nachricht mit ihrem Namen, ihrer Adresse und ihrer Telefonnummer. Die Anmeldung erleichtert uns auch die Aufnahme der Kontaktdaten vor dem Gottesdienst und wir können dadurch Wartezeiten vor der Kirche vermeiden.

KiGo:

Der Kindergottesdienst in Wendelsheim wird um eine Woche verschoben und findet am 14. November von 15-16 Uhr statt. Um Anmeldung bei Conni Steinert-Knust wird gebeten.

Unser Kindergottesdienstteam in Wendelsheim sucht Verstärkung. Bei Interesse können Sie sich gerne an Conni Steinert-Knust oder Pfarrerin Tanja Martin wenden

Licht der Hoffnung - brennt es bei Ihnen noch? In ökum. Verbundenheit stellen Christen dieser Zeit jeden Abend um 19 Uhr **eine Kerze ins Fenster.** Mittwochs werden unsere Glocken die Aktion auch weiterhin begleiten und zum Gebet für unser Dorf, unser Land und die Welt aufrufen. **Machen Sie doch mit!**

Andachtsweg in Wendelsheim - schon gelaufen? Unser Andachtswanderweg „Vertraut den neuen Wegen“ in der Zeit bis Ende November. Startpunkt ist der Parkplatz am Friedhof in Wendelsheim. Dort finden Sie auch weitere Informationen in Form eines Laufzettels mit Wegführung. Begleitet werden Sie auf den knapp 4 Kilometern an 5 Stationen von Liedern und Impulsen. Die Lieder und Texte können über QR-Code abgerufen und angehört werden.

Aktion mit und für unsere Kinder - Die Aktion „Steinkette“ in unseren Kirchengemeinden läuft weiter. Bemale Deinen Stein und lege ihn dazu.

Kirchenvorstandswahl 2021 - Sie haben Interesse demnächst im Kirchenvorstand mitzuarbeiten? Dann sprechen Sie doch unsere Pfarrerin oder eins der aktiven KV-Mitglieder an. Weitere Infos zu dem Thema folgen.

Gemeindeversammlungen zur KV-Wahl:

Wendelsheim - am 07. November 2020 um 16:00 Uhr in der Gemeindehalle in Wendelsheim.

Eckelsheim - Änderung!!!! am 08. November 2020 abweichend der bisherigen Ankündigung nicht im Dorfgemeinschaftshaus, sondern in der ev. Kirche in Eckelsheim um 11 Uhr im Anschluß an den Gottesdienst.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Coronainfektionen kommt es auch zu weiteren Einschränkungen der Personenzahlen für Versammlungen im Innenbereich. Aktuell sind noch 75 Personen zugelassen. Bitte achten Sie auf die öffentlichen Aushänge, da es hierbei auch zu kurzfristigen Änderungen / Einschränkungen kommen kann.

Kath. Pfarrgruppe Wißberg

Pfarrer: Bernhard Hock

Pfarrvikar: Olaf Schneider

Mittelgasse 26; Gau-Weinheim Tel: 0175/9621977

Pfarrbüro Gau-Bickelheim, Kirchweg 1

Tel.: 06701/494 e-mail: pfarramt_gau_bickelheim@web.de

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag 9:00 - 11:00 Uhr

Pfarrbüro Wörrstadt, Pariser Str. 44

Tel: 06732/3855 e-mail: pfarramt-woerrstadt@gmx.de

Öffnungszeiten:

Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9:00 - 11:00 Uhr

Donnerstag von 16:00 - 18:00 Uhr

Gottesdienststörung

Freitag, 06.11.20

18:30 Uhr GB Eucharistiefeier

Samstag, 07.11.20

17:00 Uhr WOL Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsspendung

18:30 Uhr GB Eucharistiefeier

Sonntag, 08.11.20

9:00 Uhr VEN Eucharistiefeier

10:30 Uhr GW Eucharistiefeier

10:30 Uhr PART Wort-Gottes-Feier

Montag, 09.11.20

18:30 Uhr PART Eucharistiefeier

Bestellung neuer Ortsfahnen

Aufgrund von Nachfragen aus der Bevölkerung ist vorgesehen, noch im Dezember diesen Jahres neue Ortsfahnen zu beschaffen.

Die Fahnen werden beim gleichen Hersteller wie bisher bestellt. Sie haben eine Größe von 120 X 250 cm. Auch die Qualität entspricht der der bisherigen Fahnen.

Der Preis ist gestaffelt nach der Gesamtzahl der bestellten Fahnen. Die Preise liegen bei

- 110,00 EUR/St. ab 10 Fahnen
- 104,00 EUR/St. ab 20 Fahnen
- 100,00 EUR/St. ab 40 Fahnen

Es werden 110,00 EUR pro Fahne bei der Bestellung vorausgezahlt. Ein Überschuss bei Zustandekommen einer anderen Preisstaffel wird bei Auslieferung der Fahne in Bar erstattet.

Bei Interesse benötigen wir Ihre verbindliche Bestellung inkl. Vorkasse bis 27. November 2020.

Bestellschein an die Ortsgemeinde Wonsheim, Untergasse 5, 55599 Wonsheim, wonsheim@woellstein.de

(hier abtrennen)

Hiermit bestelle ich verbindlich

_____ Stück Ortsfahnen mit Wonsheimer Wappen

Pro bestellter Fahne zahle ich vorab 110,00 EUR

In Bar mit der Bestellung

Per Paypal an wonsheim@woellstein.de

Vorname, Name: _____

Straße: _____

Plz., Ort: _____

Telefon: _____

Ort, Datum, Unterschrift: _____

Bei Zahlung per PayPal geben sie bitte unbedingt Ihren Namen an. In diesem Fall können Sie den Bestellschein auch eingescannt per Mail an wonsheim@woellstein.de senden.

Bei Barzahlung geben sie bitte den Bestellschein inkl. Vorauszahlung im Rahmen der wöchentlichen Sprechstunde im Rathaus ab.

Dienstag, 10.11.20

18:30 Uhr VEN Eucharistiefeier

Mittwoch, 11.11.20

18:30 Uhr GW Eucharistiefeier

Nächste Sonntagsmessen:**Samstag, 14.11.20**

18:30 Uhr GW Wort-Gottes-Feier

Sonntag, 15.11.20

9:00 Uhr GB Eucharistiefeier

10:30 Uhr WAL Wort-Gottes-Feier

14:00 Uhr VEN Ökum. Gottesdienst

Eine Anmeldung zu den Wochenend-Gottesdiensten in Gau-Bickelheim und Gau-Weinheim ist weiterhin notwendig.

Ev. Kirchengemeinden Wonsheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim

Wir feierten Erntedank in Wonsheim



Nach unserem Kerbe-Gottesdienst im Pfarrgarten feierten wir zu Erntedank gleich 3 Debüts: Erster Gottesdienst seit März in unserer Lambertuskirche. Erstes öffentliches **Orgelspiel** unserer Stumm-Orgel nach der Renovierung. Erster Dienst unserer neuen **Küsterin**, Frau Alexandra Schier. Die Altersspanne der Besucher umfasste 9 Jahrzehnte: die jüngste Besucherin war 1 Jahr, die älteste 91 Jahre alt. Sie alle erlebten einen stimmungsvollen Gottesdienst in der herbstlich dekorierten Kirche.

Ev. Kirchengemeinde Gumbsheim

Neue Gumbsheimer Konfirmanden



Foto: Heike Schultheiss-Schroeder

Im letzten Gottesdienst im Oktober wurden die neuen Gumbsheimer Konfirmanden vorgestellt. Da aber die Anzahl der Kirchenbesucher weiter begrenzt ist, waren fast nur Familienangehörige anwesend. Deshalb möchten wir die Konfis Antonia Fischborn, Dean Geib, Ben Fischborn und Marie Walter (von links nach rechts) nochmals auf diesem Wege herzlich willkommen heißen und wünschen eine schöne Konfi-Zeit, an die sie sich später gerne zurück erinnern.

Ev. Kirchengemeinden Gumbsheim und Wöllstein

Evangelisches Pfarramt Wöllstein

Pfarrgasse 9, 55597 Wöllstein, Tel.: 06703-1211

Email: kirchengemeinde.woellstein@ekhn.de

Homepage: www.ev-kirche-woellstein.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

dienstags 09:00 – 11:00 Uhr, donnerstags von 16:00 – 18:00 Uhr.

Wochenspruch:

Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen. (Matthäus 5,9)

Für die Teilnahme an unseren Gottesdiensten und allen anderen Veranstaltungen gelten nach wie vor die bekannten Schutzmaßnahmen und Abstandsregelungen (s. Schaukasten an der Kirche bzw. Aushang im Gemeindehaus).

Krippenspiel in Gumbsheim

Ihr seid zwischen 4 und 12 Jahre alt und habt Lust am Heilig Abend beim Krippenspiel in Gumbsheim mitzuwirken?

Dieses Jahr ist alles anders, wir spielen draußen!

Meldet euch bitte unter der Telefonnummer: 06703-3073755!

Wir freuen uns auf Euch!

Euer Krippenspiel-Team Jenny, Anika und Sandra

Einladung zum Erntedankfest



Heike Schultheiss-Schröder

Am 8.11.2020 um 14.00 Uhr feiern wir unseren Familiengottesdienst zum Erntedankfest in der Gumbsheimer Kirche. Pfarrerin Frau Dr. Martin wird diesen Gottesdienst leiten und wir laden herzlich dazu ein. Da unsere Plätze begrenzt sind, bitten wir um Anmeldung bei Heike Schultheiß-Schröder, Tel. 06703-301275.

Unsere Gottesdienste:**Sonntag, 08.11.2020 – Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres**

10:15 Uhr – Gottesdienst mit Taufe (Pfr. Koch)

– nur für Angehörige der Tauffamilie – !

14:00 Uhr – Erntedankgottesdienst Gumbsheim (Pfr'in Dr. Martin)

Gottesdienste in Gumbsheim

Da nach dem zurzeit gültigen Hygieneschutzkonzept die Zahl der Gottesdienstbesucher nach wie vor begrenzt ist, bitten wir um **Anmeldung zu den Gottesdiensten** bei Frau Schultheiß-Schröder, Tel: 06703-301275! Bitte beachten Sie die aktuellen Hygiene- und Abstandsregeln und vergessen Sie nicht Ihren Mund-Nase-Schutz mitzubringen!

Der nächste Gottesdienst in Gumbsheim findet am Ewigkeitssonntag, 22.11.2020 um 10:15 Uhr statt und wird geleitet von Herrn Helwig.

Konfirmandenunterricht

Dienstags, 17:30 Uhr im Gemeindehaus

Bläserkreis

Dienstags, 19:00 Uhr im Gemeindehaus

Kindergottesdienst

Der Kindergottesdienst wird bis Ende November ausgesetzt.

Vakanz der Pfarrstelle

In der Vakanzzeit ist die Vertretung der Ev. Kirchengemeinden wie folgt geregelt:

Kirchengemeinde Wöllstein: Herr Pfarrer Stefan Koch, Wörrstadt, Tel.: 06732/963289

Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand:

Herr Dr. Gerhard Samosny, Tel.: 0172-8350443

Kirchengemeinde Gumbsheim: im Verbund mit der Kirchengemeinde Volxheim

Herr Pfarrer Dieter Emig, Siefersheim, Tel.: 06703-1370

Ansprechpartner aus dem Kirchenvorstand:

Frau Heike Schultheiß-Schröder, Tel.: 06703/301275

Trauerfälle

Sollte ein Angehöriger von Ihnen verstorben sein, wenden Sie sich bitte direkt an den Pfarrer, der Ihre Gemeinde vertritt!

Katholische Pfarrgruppe „Rhein Hessische Schweiz“

Gottesdienste und Termine in der Pfarrgruppe

Tel. 06709/429 Fax 06709/911154 pfarramt@kirchen-fuerfeld.de
www.kirchen-fuerfeld.de

Freitag, 6. 11.

16.30 Uhr Fü Pfadfinder

17 Uhr Fü Andacht mit allen Pfadfindern

19 Uhr Fü Zeltlager „Prüm“

Samstag, 7. 11.

10 Uhr Ti - Gräbersegnung

10. 30 Uhr Eck Gräbersegnung

11.30 Uhr Gum Gräbersegnung

13 Uhr StB Gräbersegnung im Ruhewald

14. 30 Uhr StB Gräbersegnung

15.30 Uhr Won Gräbersegnung

17 Uhr Wö Treffen aller Firmlinge im Remigiusheim

17.30 Uhr Si Ökumenischer Kerbeimpuls am Rathaus

19 Uhr Wö Messe nur für die Firmlinge und ihre Angehörigen

Sonntag, 8. 11.

9 Uhr Wö Messe

10.30 Uhr FL Familienmesse

12 Uhr FL Seniorenmittagstisch- Anmeldung:06709/6180

15 Uhr Fü Messe zu Ehren des Heiligen Ägidius mit Empfang im Pfarrgarten/in der Kirche

Montag, 9. 11. - Weihetag der Lateranbasilika

17 Uhr bis 18. 30 Uhr Si Martinsbrezel und Martinssegen an der Kirchentür- Maske tragen und Abstand halten!

19 Uhr Wö Messe

20 Uhr Won Ausschuss „Lebendige Gemeinde“ in der Kirche

Dienstag, 10. 11. - Hl.Leo der Große

17. 30 Uhr bis 19 Uhr NB Wir verteilen die Martinsbrezeln auf dem Alten Schulhof am Rathaus. Abstand-Maske – Laterne erforderlich!

20 Uhr Wö Immanuelkreis

Mittwoch, 11. 11. Hochfest des Heiligen Martins - Patron des Domes, des Bistums und unserer Kirche in Siefersheim

9.30 Uhr Fü Messe zu Ehren des Heiligen Martin

16. 30 Uhr Wö Pfadfinder

17.30 Uhr bis 19 Uhr Fü - Verteilen der Martinsbrezel, des Segens und der Geschichte an der Kirchentür - Maske-Abstand u. Laterne!

20 Uhr Si Messe zum Patronatstag mit Empfang vor der Kirche!

Donnerstag, 12. 11. - Hl. Josaphat

15 Uhr Won Messe

17 Uhr bis 18.30 Uhr Won – Verteilen der Martinsbrezeln in der Kirchentür s. o.

19.30 Uhr Si Sitzung der Verwaltungsräte

Freitag, 13. 11.

17 Uhr bis 19 Uhr Wö – Verteilung der Martinsbrezel in der Kirchentür – s. o.

Aktuelles und Hinweise aufgrund von Corona!

Aktuelles:

1. Corona: Aufgrund der stetig steigenden Infektionszahlen ist mit neuen Beschränkungen zu rechnen. Bitte halten Sie sich an alle Vorgaben, die Anmeldeanforderungen und beachten Sie die Tagespresse, da es zu Änderungen und Ausfällen kommen kann, die wir hier noch nicht berücksichtigen konnten! Zur Anmeldung für die Gottesdienste nutzen Sie bitte das Zeitfenster von 8 h bis 9 h von Montag bis Freitag! Sollte keiner ans Telefon gehen, versuchen Sie es später während der Sprechstunden oder am nächsten Morgen!

2. Kälte: Da auf das Lüften in den Kirchen nicht verzichtet werden kann und während der Gottesdienste die Heizungen aufgrund der Infektionsgefahr durch Luftbewegungen aus bleiben müssen, denken Sie bitte stets an warme Kleidung.

3. Weihnachten: Bitte überlegen Sie, an welchem der vier Gottesdienstage an Weihnachten vom 24. bis 27. 12. Sie einen Gottesdienst besuchen wollen. Weihnachten ist nicht nur am 24. 12. Da eine Anmeldung unverzichtbar sein wird, bitte wir schon heute darum, dies dann

zeitnah auch zu tun. Vermeiden wir Streit und schützen wir unsere Gesundheit.

4. Gräbersegnungen. Diese beginnen in der Regel an den Trauerhallen. Sie können sich vorher anmelden oder einen Zettel mit ihren Daten mitbringen. Bitte vor Ort dann in die Anmeldeurne werfen.

5. Heiliger Martin: Da alle Martinszüge ausfallen müssen, verteilen wir an allen sechs Kirchen zu den genannten Zeiten die Brezeln, eine aktuelle Martinsgeschichte und den Segen. Achten Sie immer auf den Abstand, tragen Sie und auch die Kinder die Alltagsmaske und kommen Sie so mit der Laterne vorbei. Wir freuen uns auf diese sehr kurzen Begegnungen!

Wir ehren den Heiligen Martin!



Anstelle der in „Coronazeiten“ nicht möglichen Martinszüge wollen wir alle großen und kleinen Freunde des Heiligen einladen, sich ihre Brezel, den Segen und eine Martinsgeschichte an den Kirchentüren abzuholen. Wichtig: Auf Abstand achten, Maske und Laterne tragen und Zuversicht ausstrahlen – das freut dann auch den Heiligen Martin!

9. 11. 17 h bis 18. 30 h in Siefersheim – Kath. Kirchentür
10. 11. 17.30 h bis 19 h Neu-Bamberg – Eingang alter Schulhof
11. 11. 17. 30 h – 19 h Fürfeld – Kath. Kirchentür
12. 11. 17 h bis 18. 30 h Wonsheim - Kath. Kirchentür
13. 11. 17 h bis 19 h Wöllstein – Kath. Kirchentür
17. 11. 17 h bis 18. 30 h Frei-Laubersheim - Kath. Kirchentür



Heiliger Nothelfer St. Ägidius, bitte für uns!



8. November 2020 - 15 h - Feierlicher Gottesdienst in Fürfeld zur Einweihung der Ägidiusstatue in der Pfarrkirche St. Josef- St. Ägidius -

Anmeldung aufgrund von Corona unverzichtbar! Rufen Sie morgens zwischen 8 h und 9 h unter der Nummer 06709/429 an! Ihr Pfarrgruppe Rhein Hessische Schweiz!

Aus Vereinen und Verbänden

Verbandsgemeinde Wöllstein

Blutspende - Spende Blut

Der nächste Termin findet am **11. November** von 17.00 bis 20.00 Uhr im Gemeindezentrum (Great-Barford-Str.11) in Wöllstein **mit und ohne** Terminreservierung statt. Blutspender mit Termin werden zum gewählten Zeitpunkt vorgezogen. Voraussetzung für das Blutspenden ist, dass Sie sich gesund fühlen. **Blutspenden kann man ab dem 18. Geburtstag, Neuspender sollten allerdings nicht älter als 68 Jahre alt sein.** Wenn dies auf Sie zutrifft, zögern Sie nicht länger – jede Spende zählt, besonders auch jetzt.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie über den Tag genügend getrunken haben. Nach der Spende ruhen Sie sich noch etwas aus, trinken Sie viel – alkoholfrei –. Nach Ihrer Spende können wir Sie, da Speisen und Getränke nicht ausgegeben werden dürfen, leider noch nicht verpflegen. Ihr Blut wird nach der Entnahme in unserem Labor untersucht. Sollten dabei auffällige Befunde auftreten, die Hinweise auf Krankheiten geben, werden Sie umgehend von uns darüber informiert. Damit Sie sich ausweisen können, bringen Sie bitte Ihren Personalausweis oder Führerschein mit.

Hygiene! Wir bitten Sie das Gemeindezentrum nur einzeln mit Mundschutz zu betreten wenn Sie sich gesund fühlen. Im Spendelokal selbst bitten wir Sie, den gebotenen Abstand selbständig zu wahren.

Vielen Dank Ihr DRK Ortsverband Wöllstein

Eckelsheim

Borussia Eckelsheim



Liebe Freunde der Borussia Eckelsheim

Corona-bedingt bleibt unser Spielbetrieb sowie unser Clubheim bis auf weiteres geschlossen

Bleibt Gesund

Eure Borussia Eckelsheim

Siefersheim

Kerbsparty am 07.11.2020 abgesagt

Die Siefersheimer Kerbejugend
lädt Euch ein



Liebe Siefersheimer, ob jung ob alt, wir laden Euch ein, am Samstag, den 07.11.2020, mit uns unsere Martinikorb zu feiern.



Stattfinden wird diese, unter den aktuell geltenden Corona-Regelungen, ab 19 Uhr im Weingut „Lust in der Gartenfeldstraße 7.“

Weck, Worscht un Weingibt es selbstverständlich, sowie einen kleinen Schnuckelstand.

Reservierungen sind erwünscht, aber wenn noch Plätze frei sind, dürft ihr natürlich auch gerne ohne kommen.



Zur Anmeldung

Link: bit.ly/KJG-Siefersheim

Tel.: 015206457215

Du + Wir sind
Blutspende!

ACHTUNG!
BLUTSPENDE MIT
TERMINRESERVIERUNG

Deutsches Rotes Kreuz
DRK-Blutspendedienst West

Nächster Blutspende-Termin:

Wöllstein
Mittwoch, 11. November 2020
von 17:00 bis 20:00 Uhr
Gemeindezentrum
Great-Barford-Str. 11

Reservieren Sie sich jetzt Ihren Termin unter: www.spenderservice.net
oder
<https://terminreservierung.blutspendedienst-west.de/m/woellstein>



Info und Termine rund um die Blutspende:

0800 11 949 11

www.blutspendedienst-west.de | t.rk/blutspendedienst-west



Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



www.wittich.de

Wöllstein

TC Wöllstein

Sport, Spiel und Spaß in Corona Zeiten?

Mit Tennis kein Problem. Denn es ist Sport und Bewegung mit Abstand. Also lud der Vorstand die Kinder und Jugendlichen des Vereins am 3. Oktober 2020 zu einem Jugendturnier ein, um mit Tennisspiel und Spaß den Tag zu verbringen. Trotz wechselhaftem Wetter konnte der 1. Vorsitzende, Jürgen Eisele, 21 Jugendliche mit ihren Eltern begrüßen.

Im Anschluss stellte sich die Tennisschule ATC Wotchke vor. Dann konnte es mit dem Turnier losgehen. Nachdem die Partner zugelost waren, ging es los. Auf allen vier Plätzen war Bewegung und man konnte merken, dass alle mit viel Spaß dabei waren. Geschwisterkinder und die, die gerade Pause hatten, konnten an einem tollen Rahmenprogramm teilnehmen. Auf dem Rasen neben dem Vereinsheim waren verschiedene Stationen mit neuen und interessanten Spielen aufgebaut, die gerne angenommen wurden.

Ein Highlight war die Preisverleihung. Für die Ehrung war Ortsbürgermeister Brüchert gekommen. In seiner Ansprache hob er das Ehrenamt hervor, ohne das ein reges Vereinsleben nicht möglich ist.

Er überreichte dem 1. Vorsitzenden ein Geldpräsent. Im Anschluss überreichte er jedem Kind mit Abstand mit dem Tennisschläger, seine Medaille.

Natürlich war auch für das leibliche Wohl gesorgt. Essen und Getränke wurden von Vereinsmitgliedern mit Maske durch das Fenster ausgegeben und gerne entgegengenommen.

Es war ein gelungener Tag, der allen viel Freude gemacht hat und den der Vorstand im nächsten Jahr gerne wiederholen möchte.



Text/Fotos: TC Wöllstein

Adventsfenster in Wöllstein 2020

Trotz und gerade wegen Corona ist es in diesem Jahr besonders wertvoll, wieder Adventsfenster in Wöllstein zu gestalten.

Wenn Sie mitmachen wollen, wählen Sie einen für Sie passenden Tag zwischen dem 1. und dem 23. Dezember aus und melden sich bei uns.

Im Nachrichtenblatt werden wir bekanntgeben, wo und wann die Fenster geöffnet werden.

Die weihnachtlich geschmückten Fenster werden abends bei Einbruch der Dunkelheit geöffnet (bis mindestens zum 27. Dezember). Sie laden zu einem entspannten Adventsspaziergang, zur Betrachtung und vielleicht sogar zum Staunen ein.

Aufgrund der Coronapandemie darf es leider keinerlei Feiern oder Bewirtungen an den Fenster-Eröffnungen geben!!

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnehmer und bitten um Anmeldung bzw. Terminabsprache bis spätestens 12. November 2020.

Familie Haubs, Telefon: 06703-960379 (AB)

Politische Parteien und Wählergruppen



Absage Mitgliederversammlung

**Die für Dienstag,
den 17. Nov. 2020 geplante
Mitgliederversammlung des
SPD Ortsvereins
Rheinhesische-Schweiz
muss Aufgrund der aktuellen
Corona-Situation leider abgesagt
werden.**

www.spd.rheinhesische-schweiz.de

Was sonst noch interessiert

Telefonprechtag am 10. November 2020 - Informationen für Gründungsinteressierte

Vor dem Schritt in die Selbständigkeit sind viele Fragen zu klären: Welche Genehmigungen werden benötigt? Welche Ämter sind zu kontaktieren? Wie hoch sind die Gebühren?

Das Team des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) bietet am 10. November 2020 einen telefonischen Sprechtag für Gründungsinteressierte an. Als Serviceeinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz gibt der EAP hilfreiche Informationen zum Thema Aufnahme und Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und kann einige Verwaltungsverfahren abwickeln. Das Angebot ist kostenlos.

Der Einheitliche Ansprechpartner ist von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr unter +49 6321 99-2233 erreichbar.

Ende des redaktionellen Teils



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Herzlichen Dank

für die vielen Beweise der Anteilnahme am Tode
unseres geliebten Engels.

**Steffi, Gregor und Ben Vogt
sowie alle Angehörigen**

Eckelsheim, im November 2020

Tobi Vogt

* 26.10.2007 † 01.10.2020



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / xsknightwolf

Auch in der Zeit der Trauer

sind wir für Sie da.

Eine Trauerdanksagung

Anzeige online aufgeben

[anzeigen.wittich.de](https://www.anzeigen.wittich.de)

Gerne auch telefonisch unter Tel.06502 9147-0



****Ferienwohnung Iris Kiefer

Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung
ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!



HEIMAT NEU ENTDECKEN



**Treffpunkt
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

WÖLLSTEIN

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
und gestalten:
[anzeigen.wittich.de](https://www.anzeigen.wittich.de)



Adventskalender & Geschenkideen

Lagerverkauf

Dienstag 10 - 13 Uhr
Donnerstag 14 - 17 Uhr

viva shopping.de

St. Floriansweg 3
55599 Gau-Bickelheim



JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Wir suchen ab sofort

**eine/n Metallbauer/in - Konstruktionstechnik (m/w/d)
oder Helfer-Metallbau (m/w/d)** zur Unterstützung unseres Teams.

Ihr Profil:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Metallbauer/in - Konstruktionstechnik wäre wünschenswert, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

BAG Bauartikel GmbH
Telefon 06701 - 93310

Siefersheim

Haushälfte (neu renov.) ca. 115 m², moderne Ausstattung, 3,5 ZKB mit EBK, Bad mit Dusche u. Wanne, (EBK u. Bad exklus. Ausstattung), gr. Büro, gr. Abstellraum, Balkon, Gas-/Zentralhgz., Stellplatz, Grillplatz mit Rasenfläche, Klima- und Solaranlage, an berufstätige Person ab 01.01. oder 01.02.2021 zu vermieten (keine Haustiere), KM 700 € + NK + 2 MM KT. **Telefon: 06703/1770**



LIEFER- UND ABHOLSERVICE
IN DEINER NÄHE
Gönnt euch was

Wir stellen ein:

belastbare und zuverlässige MITARBEITER (m/w/d)

gut geeignet für Frührentner/-in und Rentner/-in zum Kommissionieren von Waren in der JVA Rohrbach/Wöllstein, 3 - 4 feste Tage im Monat (Mittwoch/Donnerstag) ca. 34 - 37 Std./Monat auf Aushilfsbasis (geringfügig Beschäftigte)

Bei Interesse bitte telefonisch melden bei:

Ulrike u. Kerstin Sacré
Warenvertrieb GbR | Tel. 06841/8094261

Für unsere Kindertagesstätte unter katholischer Trägerschaft

St. Martin in Gau-Bickelheim
suchen wir ab 01.01.2021

staatlich anerkannte Erzieher/innen

Teilzeit befristet mit 29,25 Stunden, auf Wunsch ab 01.07.2021 erweiterbar auf Vollzeit (39 Stunden) sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen unbefristet.

Für nähere Informationen steht Ihnen das Geschäftsträgerbüro gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an: Bischöfliches Ordinariat Caritas und Soziales / Abt. 2, Geschäftsträgerbüro Worms Backhausgasse 11, 67551 Worms
E-Mail: kita-gt-alzey-worms@bistum-mainz.de
Telefon (für Rückfragen): 06241-9706390

Wir öffnen zum Abholen

05.11. bis 09.11.2020

und empfehlen unsere

Schweineschnitzel (Wiener Art, Jäger, Rahm, Zwiebel, Rebenhof, Bolognese)

Hausm.-Bratwurst mit Pommes & Salat

sowie

Schlachtplatte, Schweinepfeffer, Wellfleisch mit hausgem. Püree und Sauerkraut

Zur Rebenhofstube Inh. A. Schmah

55597 Gumbshheim, Steingasse 10, Tel. 06703-960844

Öffnungszeiten:

Donnerstag, Freitag, Samstag und Montag von 17.00 Uhr bis 21.30 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 14.00 Uhr

„Da Enzo“ HOTEL-TRATTORIA-PIZZERIA

Wöllsteiner Str. 17 · 55599 Siefersheim · Tel. 06703-3076088

ACHTUNG! Ab Montag, 02.11.2020 ist unser Restaurant wegen eines neuen Lockdown geschlossen.

Unser Abhol- u. Lieferservice steht weiterhin zur Verfügung.

Alle unsere italienische Spezialitäten werden frisch nach Auftragsingang zubereitet. Probieren auch Sie unsere originale Pizza, frische Pasta, leckere Salate, saftige Schnitzel, Rumpsteaks und Fischgerichte.

Fam. Santaguida

Öffnungszeiten: 12.00 - 14.00 | 17.00 - 22.00 Uhr | Dienstag Ruhetag

Exklusivfür das neue
Baugebiet Wöllstein

Rohstoff statt Bauschutt

Annahme von sortenreinem Ton-/Erdaushub im Werk Wöllstein für Tiefbauer und Baggerbetriebe

SO ERWACHT TON ZU NEUEM LEBEN

Tonhaltiger Baustellenaushub ist viel zu schade um ihn als Bauschutt teuer zu entsorgen. JUWÖ bietet mit der Annahme von geeignetem Ton-Aushub im Werk Wöllstein **DIE Lösung** an, bei der Bauherren und die Umwelt gewinnen.

Die Deponierung natürlicher Böden und Transport über oftmals weite Strecken wird vermieden und Ressourcen geschont. Den Rohstoff Ton veredeln wir zu hochwertigen Mauerziegeln. Der Ton wird zu Lebensraum auf dem Grund und Boden, aus dem er stammt. So schließt sich ein nachhaltiger Kreislauf aus weitsichtiger Ressourcenförderung, kurzen Transportwegen und regionaler Verarbeitung.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE ANNAHME

- Der Erdaushub aus definierten Baugebieten und Großbaustellen muss unbelastet und sortenreiner Ton oder Löß sein
- Bodengutachten erwünscht
- Kein Mutterboden, keine Steine und keine Wurzeln
- Ohne Fremdkörper wie Metalle, Plastikteile oder Holz
- Vor Vertragsschluss wird die Eignung des Aushubs durch JUWÖ begutachtet
- Anlieferung nur durch Tiefbauer und Baggerbetriebe



Servicegebühr (Frachtfreie Anlieferung durch den Kunden, zzgl MwSt.)

Baustellen, die mit JUWÖ Ziegeln beliefert werden: 4,- € / m³


Andere Baustellen: Preis auf Anfrage




www.facebook.com/JuwoePoroton



JUWÖ Poroton-Werke · 55597 Wöllstein · ☎ +49 6703 910 0 · Fax: +49 6703 910159 · E-Mail: recycling@juwoe.de



FASIG
- Fleischer Fachgeschäft -
55576 Sprendlingen - Gertrudenstr. 3
Telefon (0 67 01) 4 69 - info@fasig.de



Metzgerei-Bestellfax:
0 67 01 / 91 17 74

*Mittwochs-Spartüte
am 11. November*

**2 Rippchen
+ 250 g Sauerkraut 4,00 EUR**

UNSER ANGEBOT
von Mo., 9. November bis Sa., 14. November

Putenschnitzel mager und zart	100 g 1,49
Schweinekrustenbraten von der Schulter, fertig gewürzt	100 g 0,89
Rumpsteak vom Jungbullen, vorgereift	100 g 3,29
Rindswurst mit Phosphat	100 g 1,19
Landjäger	Stück 1,75
Tortellinisalat eigene Herstellung	100 g 1,29
Grünländer 48% Fett i. Tr., Deutschland	100 g 1,29

Sonderaktion
Gulasch gemischt
(Schwein + Rind)
1 kg nur **8,90 €**
(Solange der Vorrat reicht!)

KIKOK-Geflügel

Mehr Geschmack durch langsames Wachstum, Kikok-Futter enthält weniger Fett und Protein. Tierwohl durch mehr Platz und Bewegung. Sorgenloser Genuss durch Aufzucht ohne Antibiotika. Gelbe Haut durch Kikok-Futter mit Weizen und 50% Mais. Herkunftsgarantie durch die Kikok-Aufzuchtbetriebe.



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Fenster - Türen - Rollladen




MEISTERSERVICE GMBH

Bosenheimer Str. 128 · 55543 Bad Kreuznach
Tel: 06 71/7 94 60 83 · Fax: 06 71/7 94 79 89
www.fewi.de · info@fewi.de

Handel | Handwerk | Dienstleistungen von



” A BIS Z ”

Ihre regionalen Partner auf einen Blick...

PHYSIOTHERAPIE & OSTEOPATHIE
FÜR IHREN HUND



- 🐾 MOBIL ZU IHNEN NACH HAUSE
- 🐾 TEL: 01577-4229729
- 🐾 MAIL: HUNDEPHYSIOBAGHIRA@GTX.DE
- 🐾 CARMEN RITZHEM - QUALIFIZIERTE HUNDEPHYSIOTHERAPEUTIN/OSTEOPATHIN

WWW.HUNDEPHYSIO-BAGHIRA.DE



Ich berate Sie gerne

Julia Marks

Ihre Ansprechpartnerin vor Ort

Mobil: 0171 1998826

j.marks@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

„Gemeinsam schwere Wege gehen“



Bestattungsinstitut Lothar KRON

Tel.: 0 67 01 - 90 17 33

Sprendlingen, Am Dorfgraben 13 (Ecke Wassergasse / Feldgasse)

www.bestattungen-kron.de

Ihre Ansprechpersonen für Wöllstein:

Blumenhaus Unckrich
Fr. Margot Haubs

Tel. 0 67 03 - 12 45
Tel. 0 67 03 - 96 03 79



HAHN

GmbH & Co.KG

HAUSTECHNIK®

Rathausgasse 2
55597 Wöllstein
☎ 0 67 03 / 3 01 08 20
kontakt@hahn-haustechnik.com

Steffen Hahn

HEIZUNG SANITÄR KLIMA
www.hahn-haustechnik.com



Peter Heindl

Arbeiten rund ums Haus

Fliesenarbeiten, Trockenbau, Dachausbau, Wand- und Deckensysteme, Schall- und Feuerschutzverkleidung

55546 Neu-Bamberg · Tel. 0 67 03 / 30 33 84
Mobil: 0175 / 8 41 58 19 · Fax 0 67 03 / 30 12 52

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Liebe Kunden, es ist wieder soweit!

Ab 14. November bis 26. Dezember, jeden Samstagabend und Sonntagmittag auf Vorbestellung, bieten wir Ihnen in dieser ungewissen Zeit Gänse zum Abholen an.

Gans für 4 Personen

mit Rotkohl, Klößen und
1 Fl. Rotwein
(gerne schon zerlegt)

83,00 €



Genießen Sie Ihre Gans dieses Jahr zu Hause.

Ihre Familie Knell-Kehr

LANDHOTEL Knell-Kehr · In der Brunnenwiese 4-7
55288 Armsheim · Telefon: 0 67 34 - 13 71

COUPON!

gültig vom
01.11. bis 30.11.2020²
Löwen-Apotheke
55286 Wörrstadt
gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie:

10% Rabatt¹

1) auf einen Artikel Ihrer Wahl!
2) Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert!
Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!

COUPON!

gültig vom
01.11. bis 30.11.2020²
Löwen-Apotheke
55286 Wörrstadt
gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie:

15% Rabatt¹

1) auf einen Artikel Ihrer Wahl!
2) Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert!
Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!

COUPON!

gültig vom
01.11. bis 30.11.2020²
Löwen-Apotheke
55286 Wörrstadt
gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie:

20% Rabatt¹

1) auf einen Artikel Ihrer Wahl!
2) Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert!
Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!

COUPON!

gültig vom
01.11. bis 30.11.2020²
Löwen-Apotheke
55286 Wörrstadt
gegen Abgabe des Coupons erhalten Sie:

25% Rabatt¹

1) auf einen Artikel Ihrer Wahl!
2) Gilt nicht auf Angebote, Rezeptgebühr, rezeptpflichtige Arzneimittel & Angebote aus unserem Shop aposmart-liefert!
Keine Taler extra bei Einlösung eines Coupons!

Unser Kasten in **Gau-Bickelheim Palmberg 5**
Bitte beachten Sie die Hinweise auf unserem Sammelkasten!



Neuer Katalog November 2020 in unserer Apotheke oder über unseren Botendienst erhältlich!

1.) Keine Rabatt-Coupons auf unser Desinfektionsmittel und Atemmasken einlösbar! Keine Haftung für Druckfehler.



www.aposmart-liefert.de



Tel.: 0800 / 8334455

Fax.: 06732 / 63025

E-Mail: aposmart@web.de

Homepage: www.aposmart.de



12,95 €
für 500ml
Spray

2,59€/100ml

Händedesinfektionsmittel für zu Hause und zum Nachfüllen.



7,95 €
für 500ml
Nachf.

8,50 €
10 x 1
Maske

0,85€/Maske
+ 2 gratis = 0,71€/Maske

Mund-Nasen-Maske 3-lagig zu einem HAMMER-PREIS!

GRATIS GESCHENK!

Sie erhalten 2 Mund-Nasen-Masken.



Einfach den Coupon ausschneiden und in der Apotheke abgeben.

Das Gratis-Geschenk ist völlig kostenlos und verpflichtet Sie nicht zum Kauf. Nur solange Vorrat reicht.

Sie wollen zukünftig immer informiert sein über Angebote und News?

Tolle Angebote, Coupons und super Service-Angebote! Melde Dich an! JETZT!

www.aposmart.news

Ab sofort erhalten Sie unseren Monats-Katalog auch zum Newsletter dazu!